



# Kantonales Integrations- programm (KIP) Graubünden

Juni 2013

gestützt auf die von der Bündner Regierung  
verabschiedeten Leitlinien zur  
Integrationsförderung von  
Ausländerinnen und Ausländern  
in Graubünden

Herausgeber:  
Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden  
Amt für Migration und Zivilrecht, Fachstelle Integration

Chur, Juni 2013

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1 Hintergrund und politischer Auftrag	5
1.2 Leitlinien zur Integrationsförderung als Ausgangslage im Kanton Graubünden	6
1.3 Vorgehen zur Erarbeitung des Kantonalen Integrationsprogrammes Graubünden	7
1.4 Aufbau des Kantonalen Integrationsprogrammes Graubünden	8
<b>2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>9</b>
2.1 Bundesebene	9
2.2 Kantonebene	9
2.3 Zuständigkeiten und Aufgabenteilung	9
<b>3 INTEGRATIONSPOLITISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DEN KANTON GRAUBÜNDEN</b>	<b>11</b>
<b>4 AKTEURE IM INTEGRATIONSPROZESS</b>	<b>13</b>
4.1 Ausländerinnen und Ausländer	13
4.2 Integration als staatliche Aufgabe	13
4.3 Zentrale Bedeutung der Gemeinden	14
4.4 Nichtstaatliche Akteure	14
<b>5 INTEGRATIONSFÖRDERUNG IM KANTON GRAUBÜNDEN: ANALYSE UND MASSNAHMEN</b>	<b>15</b>
5.1 Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf	16
5.2 Förderbereich Beratung	21
5.3 Förderbereich Diskriminierungsschutz	25
5.4 Förderbereich Sprache	28
5.5 Förderbereich Frühe Förderung	31
5.6 Förderbereich Bildung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit	35
5.7 Förderbereich interkulturelle Übersetzung	40
5.8 Förderbereich soziale Integration	42
5.9 Zur besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen	44
<b>6 BISHERIGE FINANZIERUNG</b>	<b>48</b>

<b>7</b>	<b>FINANZPLANUNG 2014-2017</b>	<b>49</b>
<b>8</b>	<b>UMSETZUNGSORGANISATION (STEUERUNG, CONTROLLING, ANSPRECHPERSON)</b>	<b>51</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>53</b>
	<b>ANHANG</b>	<b>54</b>
	Mitglieder der kantonalen Integrationskommission	54
	Mitglieder der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration	55
	Befragte Gemeinden	56
	Mitglieder des Migrantennetzwerks	57

## Abkürzungsverzeichnis

AFB	Amt für Berufsbildung
AFM	Amt für Migration und Zivilrecht
AHB	Amt für Höhere Bildung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
AVS	Amt für Volksschule und Sport
BFM	Bundesamt für Migration
BGS	Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Chur
BBG	Berufsbildungsgesetz
EGzAAG	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
FI	Fachstelle Integration
Flü	Flüchtlinge
FfF	Förderunterricht für Fremdsprachige
GA	Gesundheitsamt
GMS	Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz
GRA	Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur
IBA	Integrationsbrückenangebot
ikÜ	Interkulturelles Übersetzen
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KoFI	Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration
KZI	Kompetenzzentrum Integration
PA	Personalamt
RAV	Regionale Arbeitsvermittlung
RVzEGzAAG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung
SOA	Sozialamt
Stagl	Stabsstelle für Chancengleichheit
TAK	Tripartite Agglomerationskonferenz
VA	Vorläufig aufgenommene Personen
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund und politischer Auftrag

Am 5. März 2010 hat der Bundesrat gestützt auf die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) den Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes (Bericht Schiesser) verabschiedet.<sup>1</sup> Darin bekennt er sich zu einer Weiterentwicklung und einem Ausbau der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Im Positionspapier vom 17. Dezember 2010 stimmte die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) der grundsätzlichen Stossrichtung zu.

Gestützt darauf verabschiedeten Bund und Kantone im November 2011 ein gemeinsames Grundlagenpapier.<sup>2</sup> Dieses hält fest, dass der Bund ab 2014 die spezifische Integrationsförderung der Kantone im Rahmen von Kantonalen Integrationsprogrammen verstärkt mitfinanzieren wird. Bis 30. Juni 2013 sind die Programme beim Bundesamt für Migration (BFM) einzureichen.

Zielgruppe der Integrationsförderung sind grundsätzlich alle Migrantinnen und Migranten, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören und die einen Bedarf nach Integrationsfördermassnahmen haben. Anspruchsberechtigt sind damit Personen aus den EU/EFTA-Ländern und aus Drittstaaten. Zur Zielgruppe gehören auch vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge. Ausgenommen sind hingegen Asylsuchende und Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben (abgewiesene Asylsuchende und sogenannte „Sans Papiers“). Auf die Situation dieser Personen wird daher im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes nicht eingegangen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und die diesbezügliche Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) unterscheiden das Bundesamt für Migration (BFM) und die kantonalen Integrationsprogramme zwischen Regelstrukturen und spezifischer Integrationsförderung.

Gemäss VIntA (Art. 2 Abs. 3) ist Integration eine Querschnittaufgabe und hat in erster Linie über die **Regelstrukturen** zu erfolgen. Der Begriff der Regelstrukturen bezeichnet die gesellschaftlichen Bereiche und Angebote, welche allen in der Schweiz anwesenden Personen zu einer selbstbestimmten Lebensführung offen stehen müssen.<sup>3</sup> Namentlich betrifft dies die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens.

Komplementär dazu wirkt die **spezifische Integrationsförderung**, die im Wesentlichen zwei Stossrichtungen verfolgt: Sie soll zum einen dazu beitragen, das Angebot der Regelstrukturen zu ergänzen bzw. vorhandene Lücken zu schliessen (z.B. Sprachförderung von Personen im Familiennachzug, die berufliche Integration von Flüchtlingen). Zum anderen richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese bei der Umsetzung ihres Integrationsauftrags.<sup>4</sup>

Die Kantonalen Integrationsprogramme beinhalten daher eine Bestandes- und Bedarfsanalyse der Integrationsförderung in den Regelstrukturen und in der spezifischen Integrationsförderung. Aufgezeigt werden zudem die Schnittstellen und die Lücken in der Integrationsförderung. Gestützt auf diese Analyse werden die zukünftigen Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung der Jahre 2014-2017 in Form eines Aktionsplans formuliert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesrat, 2010

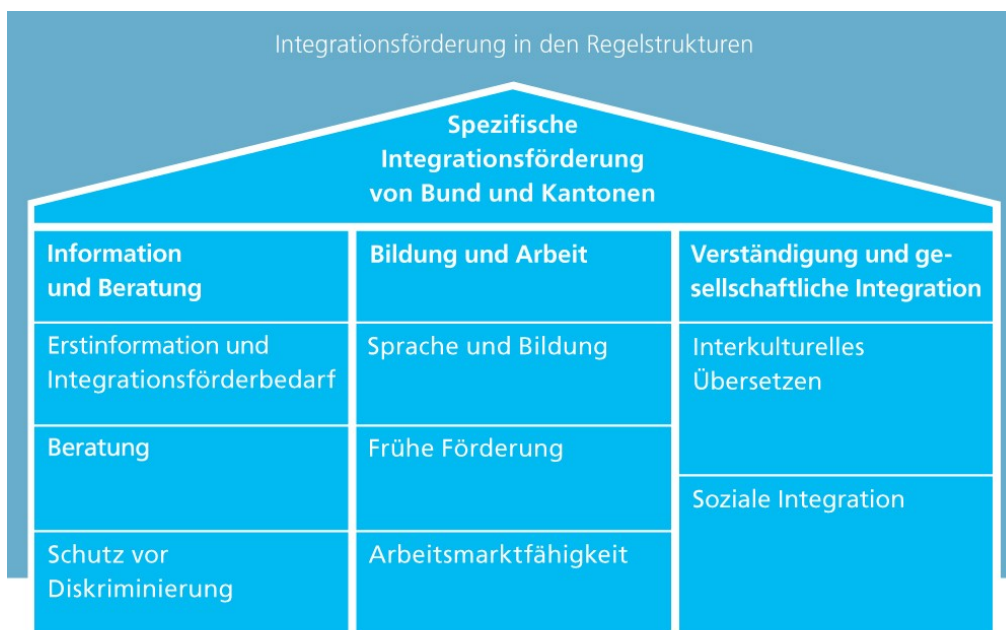
<sup>2</sup> Vgl. BFM/KdK, 2011a

<sup>3</sup> Vgl. BFM, 2011b, S. 8

<sup>4</sup> Vgl. BFM/KdK, 2011a, S. 2f.

Gemäss Vereinbarung des Bundes und der Kantonsregierungen stützt sich die spezifische Integrationsförderung in ihren Massnahmen auf drei Pfeiler:

1. Pfeiler: Information und Beratung (Förderbereiche: Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Schutz vor Diskriminierung)
2. Pfeiler: Bildung und Arbeit (Förderbereiche: Sprache und Bildung, Frühe Förderung, Arbeitsmarktfähigkeit)
3. Pfeiler: Verständigung und gesellschaftliche Integration (Förderbereiche: Interkulturelles Übersetzen, soziale Integration).



**Abbildung 1: Strategische Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes ab 2014**  
Darstellung: BFM

## 1.2 Leitlinien zur Integrationsförderung als Ausgangslage im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden bestimmt gemäss Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) die Regierung die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung.

Nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung zum EGzAAG (RVzEGzAAG; BR 618.110) hat die Regierung mit Beschluss vom 23. März 2010 (Prot. Nr. 235) zur Bestimmung der Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung eine Integrationskommission unter dem Vorsitz des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht<sup>5</sup> bzw. der kantonalen Integrationsdelegierten eingesetzt. Ihr Auftrag ist es zuhanden der Regierung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes sowie der kantonalen Besonderheiten und Bedürfnisse die entsprechenden konzeptionellen Grundlagen zu erstellen (Art. 16 RVzEGzAAG). Die Integrationskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Regionen, der Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft, den Landeskirchen, Verbänden und Vereinen sowie Organisationen und Institutionen, die im Bereich Integration tätig sind (vgl. Liste der Mitglieder im Anhang).

Die Integrationskommission hat im Jahr 2010 Leitlinien zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in Graubünden erarbeitet. Nach einer breiten Vernehmlassung

<sup>5</sup> Neu: Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) seit dem 1. November 2012

bei den Gemeinden und den relevanten Departementen des Kantons im Jahr 2011 wurden diese Leitlinien von der Regierung am 7. Februar 2012 verabschiedet.

### **1.3 Vorgehen zur Erarbeitung des Kantonalen Integrationsprogrammes Graubünden**

Das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) versteht sich als Weiterentwicklung der Leitlinien zur Integrationsförderung des Kantons Graubünden. In den Leitlinien wurden die für eine erfolgreiche kantonale Integrationspolitik wichtigen integrationsrelevanten Handlungsfelder skizziert. Es sind dies: Sprache und Kommunikation (inkl. interkulturelle Verständigung), Information, Frühe Förderung, Schule und Bildung, Arbeitsmarktintegration, Zusammenleben, Freizeit, Gesundheit, Rolle der staatlichen Behörden.

Für die Entwicklung des KIP wurden entsprechend dem Auftrag der Regierung innerhalb dieser Handlungsfelder Prioritäten für die nächsten Jahre gesetzt und diese mit Massnahmen konkretisiert.

Die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen zur Integrationsförderung liegen in der Verantwortung der thematisch zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen und bedingen eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungsstellen, wobei sie von der Fachstelle Integration (FI) als Ansprech- und Koordinationsstelle unterstützt werden können (Art. 3 RVzEGzAAG). Zu diesem Zweck wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe Integration unter Leitung der kantonalen Integrationsdelegierten eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertreter der von Integrationsfragen betroffenen Departemente und Ämter zusammensetzt<sup>6</sup>, welche über eine entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz im Hinblick auf die Erarbeitung von Massnahmen verfügen. Die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten basierend auf den Leitlinien Integrationsförderung einen Massnahmen- bzw. Aktionsplan mit Prioritäten zu erarbeiten und entsprechende Förderangebote umzusetzen sowie die gegenseitige Information über bestehende und geplante Integrationsangebote und deren Wirkung sicherzustellen.

Als Informationsgrundlage hierzu wurden im Herbst 2012 die relevanten *kantonalen Ämter* von der Fachstelle Integration zu den von ihnen angebotenen Integrationsfördermassnahmen, zum weiteren Handlungsbedarf und den von ihnen geplanten Massnahmen befragt. Befragt wurden das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), das Sozialamt (SOA), das Gesundheitsamt (GA), das Amt für Volksschule und Sport (AVS), das Amt für Berufsbildung (AFB), das Amt für Höhere Bildung (AHB), die Stabstelle für Chancengleichheit (Stagl) sowie das Personalamt (PA). Die Ergebnisse der Befragung sind in das KIP eingeflossen.

Im Weiteren wurden am 19. Juni 2012 die *kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen* anlässlich des jährlich stattfindenden Treffens über die Erstellung des KIP informiert. Dabei wurde ihnen aufgezeigt, wie sie in den Prozess eingebunden werden. Im Anschluss an das Treffen wurden *20 Gemeinden* mit einem hohen Ausländeranteil, wobei jeder Bezirk mit mindestens einer Gemeinde vertreten war, von der Fachstelle Integration schriftlich zum Bestand an Integrationsfördermassnahmen, zum weiteren Handlungsbedarf und geplanten Massnahmen befragt (vgl. Liste der befragten Gemeinden im Anhang). In den befragten 20 Gemeinden (11% aller Bündner Gemeinden) leben aktuell 67% der ausländischen Wohnbe-

---

<sup>6</sup> Zusammensetzung: Amt für Berufsbildung (AFB), Amt für Höhere Bildung (AHB), Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), Amt für Volksschule und Sport (AVS), Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT), Gesundheitsamt (GA), Personalamt (PA), Sozialamt (SOA), Stabstelle für Chancengleichheit (Stagl). Vorsitz: Kantonale Integrationsdelegierte, Amt für Migration und Zivilrecht (AFM), Fachstelle Integration (FI). Vgl. Liste der Mitglieder im Anhang.



völkerung des Kantons Graubünden (Angaben per 31.12.2010).<sup>7</sup> Die Ergebnisse der Befragung sind in das KIP eingeflossen.

Begleitet wurde die Massnahmenerarbeitung im Rahmen des KIP durch die kantonale Integrationskommission.

Die im Rahmen des KIP geplanten Massnahmen wurden im April 2013 bei den integrationsrelevanten kantonalen Ämtern und Departementen vernehmllasst. Mit den 20 befragten Gemeinden wurde im März 2013 eine Veranstaltung zur Information und Diskussion der im Rahmen des KIP geplanten Massnahmen durchgeführt. Sowohl bei der kantonsinternen Vernehmllassung als auch an der Gemeindeveranstaltung fanden die im Rahmen des KIP geplanten Massnahmen Zustimmung.

Gestützt auf die Ergebnisse der kantonalen Vernehmllassung und der kommunalen Rückmeldungen wurde am 4. Juni 2013 die Massnahmenplanung des kantonalen Integrationsprogrammes der Regierung des Kantons Graubünden zur Kenntnis gebracht und von dieser verabschiedet.

#### **1.4 Aufbau des Kantonalen Integrationsprogrammes Graubünden**

Im Folgenden wird - gestützt auf die Leitlinien zur Integrationsförderung - die Ausgangslage zusammenfassend dargestellt: Kapitel 2 zeigt die gesetzlichen Grundlagen der Integrationsförderung auf, Kapitel 3 schildert die Integrationspolitischen Grundsätze des Kantons Graubünden und Kapitel 4 beschreibt die verschiedenen Akteure im Integrationsprozess.

In Kapitel 5 wird die Ausgangslage in den Handlungsfeldern mit Verweis auf die Darstellung in den Leitlinien zusammengefasst und aktualisiert. Ergänzt werden diese Handlungsfelder mit dem Thema Diskriminierungsschutz (welcher in den Leitlinien als Querschnittsthema behandelt wurde) und einer Darlegung der besonderen Situation von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Die Handlungsfelder mit entsprechenden Massnahmen werden entlang den vom Bund und den Kantonsregierungen vereinbarten drei Pfeilern und den Förderbereichen der zukünftigen Integrationsförderung dargestellt (vgl. Kap.1.1).

Im Weiteren werden im KIP die bisherigen Finanzierungsmechanismen der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Graubünden (vgl. Kapitel 6) und die zukünftigen Finanzierungsmechanismen sowie die Finanzplanung für die Programmdauer 2014-2017 aufgezeigt (vgl. Kapitel 7).

Die Organisation der Umsetzung des KIP wird in Kapitel 8 dargestellt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012.

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

### **2.1 Bundesebene**

Mit dem neuen Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) werden die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik auf Bundesebene gesetzlich verankert. Es wurden Bestimmungen erlassen, die den Kantonen und Gemeinden neue Aufgaben im Bereich der Integration von Ausländerinnen und Ausländern übertragen. Deren Ziel ist es, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Wohnbevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen und dabei insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen und die soziale Partizipation zu fördern. Dies soll das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und damit das Zusammenleben aller auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz erleichtern (Art. 4 AuG).

In der revidierten Integrationsverordnung (VInta; SR 142.205) wurden die integrationsrelevanten Bestimmungen des Ausländer- und Asylgesetzes zusammengeführt. Diese umfassen insbesondere die Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden, die Gewährung von finanziellen Beiträgen an Integrationsprojekte, die Information der Ausländerinnen und Ausländer wie auch der einheimischen Bevölkerung, die Koordination der Integrationsförderung und die Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den relevanten Stellen und Behörden.

### **2.2 Kantonsebene**

Mit dem am 1. August 2009 in Kraft gesetzten Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung (EGzAAG; BR 618.100) und der dazugehörigen Verordnung (RVzEGZAAG; BR 618.110) wurden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Graubünden geschaffen und damit die Grundlagen für die zukünftige Ausrichtung der Integration festgelegt. Integrationsförderung wird darin als Querschnittsaufgabe beschrieben, die dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden obliegt und nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ auszurichten ist. Das Einführungsgesetz regelt zudem die Zuständigkeit der Integrationsförderung im Rahmen der Regelstrukturen sowie die subsidiär zu erfolgende spezifische Integrationsförderung, wofür seitens des Kantons und der Gemeinden finanzielle Beiträge auszurichten sind.

Bis anhin gibt es nur wenige Integrationsartikel in den bestehenden Rechtsgrundlagen der Regelstrukturen im Kanton. Entsprechend den Empfehlungen des Bundes sind inskünftig in allen Erlassen der Regelstrukturen (Gesetze, Weisungen, Richtlinien etc.) spezifische Integrationsbestimmungen aufzunehmen, um die Integrationsförderung verbindlich in den entsprechenden Strukturen zu verankern.

Das neue Schulgesetz des Kantons Graubünden (Inkraftsetzung per 1. August 2013) ist ein aktuelles Beispiel für eine Rechtsgrundlage, die die Integrationsförderung verbindlich regelt.

### **2.3 Zuständigkeiten und Aufgabenteilung**

Integrationsspezifische Fragestellungen werden auf Stufe Bund durch das Bundesamt für Migration (BFM), die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM), die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) behandelt.

Mit der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung liegen die Steuerung, die Koordination und die Umsetzung von Integrationsförderung in der Verantwortung der Kantone und der Ge-

meinden. Dies bedingt, dass der Kanton einerseits die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung bestimmt und andererseits im Rahmen der Steuerung und Umsetzung koordinierende Aufgaben wahrnimmt.

Im Kanton Graubünden wird die strategische Ausrichtung der kantonalen Integrationspolitik von der Regierung bestimmt.

Kontaktadresse gegenüber den Bundesbehörden ist das Amt für Migration und Zivilrecht, wo im April 2008 die Stelle einer kantonalen Integrationsdelegierten besetzt wurde. Als Ansprechstelle für Integrationsfragen übernimmt diese erweiterte Aufgaben im Bereich der Integration und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung sowie für die vom Bund an die Kantone übertragenen Aufgaben im Bereich Integration und Information. Mit dem Koordinationsauftrag wird zum einen die Vernetzung der für die Integration relevanten kantonalen Akteure und Trägerschaften und zum anderen die Unterstützung und Sensibilisierung der kantonal und kommunal zuständigen Stellen für integrationspezifische Anliegen sichergestellt.

Im Weiteren ist gemäss Art. 15 Abs. 3 des EGZAAG im Hinblick auf Steuerung und Koordination der Integration jede Gemeinde verpflichtet, für die zuständige kantonale Dienststelle eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu benennen.

### **3 Integrationspolitische Grundsätze für den Kanton Graubünden**

Im Hinblick auf eine erfolgreiche Implementierung der Integrationsförderung hat der Regierungsrat als Bestandteil der Leitlinien zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern die folgenden integrationspolitischen Grundsätze verabschiedet, die bei der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Massnahmen Orientierung bieten und als Leitplanken dienen.

#### **Integration - eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Voraussetzung für ein friedliches Miteinander sind gegenseitiger Respekt sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten. Eine erfolgreiche Integration verlangt von den Zugewanderten ein aktives Engagement, um - entsprechend ihren Möglichkeiten - am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Die Aufnahmegesellschaft muss dementsprechend den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrag der ausländischen Bevölkerung anerkennen, für den Austausch offen und zur Teilhabe bereit sein.

#### **Integration - ein bewusster Umgang mit Vielfalt**

Kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt ist Bestandteil unserer Gesellschaft. Ausländerinnen und Ausländer werden als soziale Individuen ernst genommen und vorurteilsbehaftete Pauschalisierungen hinsichtlich kultureller, ethnischer, religiöser oder nationaler Zugehörigkeit sind zu vermeiden. Herkunftsbedingte Unterschiede dürfen nicht zu sozialer Ungleichheit in den lebenswichtigen Bereichen wie beispielsweise Schule, Bildung, Arbeit und Wohnsituation führen.

#### **Integration - die Verwirklichung von Chancengleichheit**

Integration verfolgt das Ziel des chancengleichen Zugangs zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben für alle Bevölkerungsgruppen. Damit Einheimische wie Zugewanderte gleichwertige Möglichkeiten haben, sich Ziele zu setzen und diese auch zu erreichen, müssen allfällige Zugangshindernisse beseitigt d.h. die institutionellen Zugänge für alle sichergestellt werden.

#### **Integration - die Stärkung von Potenzialen und Ressourcen**

Ausländerinnen und Ausländer sollen in ihren Fähigkeiten und hinsichtlich ihrer Potenziale und nicht unter dem Aspekt von Defiziten, wie z.B. mangelhafte Sprachkenntnisse wahrgenommen werden. Eine gezielte und nachhaltige Integrationsförderung orientiert sich an den Bedürfnissen, Kompetenzen und Ressourcen aller am Integrationsprozess Beteiligter und nutzt die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen. Dadurch schafft sie Entwicklungsperspektiven für alle Bevölkerungsteile.

#### **Integration - eine Aufgabe der Regelstrukturen**

Integrationsförderung erfolgt im Rahmen der Regelstrukturen, d.h. sie findet in allen gesellschaftlichen Bereichen statt und liegt in der Verantwortung der zuständigen Stellen. Diese tragen dem Umstand, dass die Ausgangslage für Ausländerinnen und Ausländer häufig nicht derjenigen der Einheimischen entspricht, die notwendige Beachtung und haben zum Ziel, die Palette ihrer Leistungen und Angebote auf unterschiedliche Bedürfnisse auszurichten.

#### **Integration - die Förderung von gesellschaftlichen Kompetenzen**

Die spezifische Integrationsförderung erfolgt subsidiär und erreicht Personen, die keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben. Sie bringt den Integrationsprozess in Gang, indem sie soziale und kulturelle Fertigkeiten, wie Sprachkompetenzen und Kenntnisse über Verhaltensregeln und Normen fördert. Sie ergänzt und unterstützt dabei die Angebote der Regelstrukturen.

## **Integration - eine Voraussetzung für die Einbürgerung**

Integration beschreibt - nebst dem gesellschaftlichen Prozess - auch ein individuelles Verhalten, das sich durch ein längerfristiges aktives Engagement auszeichnet und in der Einbürgerung mit der aktiven Beteiligung an kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ihren erfolgreichen Abschluss finden kann.

## **4 Akteure im Integrationsprozess**

### **4.1 Ausländerinnen und Ausländer**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist der Wille und die Bereitschaft der Ausländerin und des Ausländers, sich zu integrieren und sich aktiv und konstruktiv mit dem Alltag in der Schweiz und den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen. In diesem Sinn wird von den Zugewanderten ein eigener Beitrag zur Existenzsicherung, das Erlernen der Landessprache, die Respektierung der Gesellschaftsordnung sowie die Einhaltung rechtsstaatlicher Normen verlangt (vgl. Art. 11 EGzAAG). Das Bekenntnis zu demokratischen Grundprinzipien, zur Verfassung und zu den gesellschaftlichen Werten und Errungenschaften wie beispielsweise die Gleichstellung von Frau und Mann, Bildungschancen für alle, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und freie Partnerwahl sind fundamental und nicht verhandelbar.

Viele der im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer sind wirtschaftlich und sozial gut integriert. Bei einigen Personengruppen besteht jedoch ein erhöhter bzw. spezifischer Bedarf an integrationsfördernden Massnahmen. Dies sind vor allem Jugendliche und Frauen, die nicht im Erwerbsleben stehen, sowie Personen mit bildungsfernem Hintergrund. Die Bereitschaft und der Wille zur Integration zeigen sich gerade bei diesen Personengruppen an der Nutzung der im Rahmen der Integrationsförderung zur Verfügung stehenden Angebote, wie Sprach- und Bildungskurse.

Integration nimmt nebst anderen Kriterien im Rahmen ausländerrechtlicher Bewilligungsverfahren einen wichtigen Stellenwert ein. Es liegt somit in der Verantwortung der Ausländerinnen bzw. Ausländer, mit ihrem Einsatz und ihrem Engagement mitzubestimmen, wie schnell oder langsam sie in der ausländerrechtlichen Bewilligungshierarchie steigen. Ebenso kann eine mangelnde Bereitschaft bzw. Unwilligkeit, sich aktiv um Integration zu bemühen, zusammen mit weiteren Kriterien wie z.B. Straffälligkeit und fortwährende Sozialhilfeabhängigkeit zum ausländerrechtlichen Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen.

### **4.2 Integration als staatliche Aufgabe**

Das neue Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern. Mit dieser gesetzlichen Verpflichtung wird Integration zu einer Gesamt- und Querschnittsaufgabe, an deren Erfüllung sowohl die verschiedenen Sachbereiche und Aufgabengebiete als auch staatliche Ebenen und im Integrationsbereich tätige Institutionen und Organisationen mitwirken.

Dies bedeutet, dass relevante integrative Leistungen auf den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinden unseres föderalistischen Systems erbracht werden und die entsprechenden Aufgaben auf verschiedene Sachgebiete und Zuständigkeiten verteilt sind. Gemeinsam haben sie das Ziel, bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, damit alle - Einheimische wie Zugewanderte - ihr Potenzial in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht nutzen und sich dadurch persönliche und berufliche Perspektiven eröffnen. Bei einer konsequenten Umsetzung sind Erträge für den Einzelnen in Form von höheren Löhnen und für den Staat in Form höherer Produktivität und Steuereinnahmen zu erwarten, was zur Vermeidung von Kosten führt, die bei fehlender Integration namentlich im Sozialbereich und in der öffentlichen Sicherheit anfallen. So gesehen ist eine nachhaltige Integrationsförderung eine lohnende Investition zum Nutzen und Wohl der gesamten Bevölkerung.

### **4.3 Zentrale Bedeutung der Gemeinden**

Da Integration vor Ort stattfindet, stehen die Gemeinden im Zentrum einer erfolgreichen kantonalen Integrationspolitik. Die Ausgangslage im Bereich Integration ist für die verschiedenen politischen Gemeinden im Kanton sehr unterschiedlich, zumal sich die gesellschaftliche Realität je nach geographischer Lage, Grösse und Bevölkerungszusammensetzung anders präsentiert. Um die Gemeinden bedarfsgerecht und adäquat einzubinden sowie eine Zusammenarbeit interkommunal als auch mit dem Kanton sicherzustellen, benennt jede Gemeinde eine Ansprechstelle für Integrationsfragen. Aufgabe der Gemeinde ist es, die notwendige Koordination und Sensibilisierung innerhalb ihrer Strukturen sicherzustellen und den Bedürfnissen entsprechend Integrationsangebote zu fördern und unterstützen. So können beispielsweise Neuzuziehende auf Informationsangebote und -veranstaltungen aufmerksam gemacht, Willkommensanlässe organisiert, Räumlichkeiten für Kurse und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt und Kontakt zu lokalen Ausländervereinen hergestellt werden.

### **4.4 Nichtstaatliche Akteure**

Massgebend für eine erfolgreiche Integration ist der Einsatz von nichtstaatlichen Akteuren, denn Integration lässt sich weder an den Staat noch an einzelne Verantwortungsträger delegieren.

Nebst zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ein tragendes Element der schweizerischen Gesellschaft darstellen und dadurch ein grosses Integrationspotential haben, nimmt die Wirtschaft mit der Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine zentrale Rolle bei der Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerschaft ein. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im EGzAAG denn auch speziell erwähnt, sie haben gemäss Art. 10 Abs. 2 die Integration ihrer ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Der Integrationserfolg ist - so zeigen zahlreiche Untersuchungen - namentlich in den Bereichen Bildung und Arbeit eng mit den Kontakten im lokalen Umfeld, in Vereinen und Sportverbänden, in Betrieben oder im Gemeinschaftsleben des Quartiers und der Gemeinden verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass sich sowohl die Wirtschaft - d.h. die Unternehmen zusammen mit den Sozialpartnerschaften - als auch zivilgesellschaftliche Organisationen ihrer Verantwortung bewusst sind und ihr Potenzial für die Integrationsförderung nutzen, indem z.B. zivilgesellschaftliche Gruppierungen durch Austausch und Begegnung die Partizipation ermöglichen und Unternehmen der fremdsprachigen Arbeitnehmerschaft den Besuch von Sprachkursen nahelegen und sie dabei unterstützen. Eine wichtige Funktion erfüllen dabei auch Ausländerorganisationen, deren Kompetenzen es inskünftig bei der Integrationsförderung besser einzusetzen gilt.

## 5 Integrationsförderung im Kanton Graubünden: Analyse und Massnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung des Kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) wurden die in den Leitlinien zur Integrationsförderung des Kantons Graubünden dargestellten Handlungsfelder priorisiert, in Förderbereiche eingeteilt und Massnahmen dazu entwickelt.

Im Folgenden werden diese Förderbereiche und die entsprechenden Massnahmen entlang der vom Bund und den Kantonsregierungen vereinbarten drei Pfeiler der zukünftigen Integrationsförderung dargestellt (vgl. Kap. 1.1):

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

Auf die besondere Situation von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen wird in einem separaten Unterkapitel eingegangen.

Für jeden Förderbereich werden dargestellt:

- Die **strategischen Programmziele gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011**: Zu den einzelnen Förderbereichen der Integration haben der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen Zielsetzungen in Form von Wirkungszielen formuliert. Sie bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Kantonalen Integrationsprogramme.
- Die **aktuelle Situation (Bestand und Bedarf) im Kanton Graubünden**: Im Rahmen der Erarbeitung der Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden in den Jahren 2010 und 2011 wurden der Bestand und der Bedarf an Integrationsförderungsmassnahmen analysiert. Im Folgenden wird diese Analyse zusammenfassend wieder gegeben und aktualisiert aufgrund seither erfolgter Aktivitäten sowie aufgrund der Ergebnisse der Gemeindebefragung und der Befragung der kantonalen Ämter (vgl. Kap. 1.3).
- Die **(Teil-) Ziele im Kanton Graubünden**: Einige der Leitideen, die in den Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden dargelegt sind, werden aufgrund ihrer aktuellen Priorität ausgewählt, in kantonale Teilziele umformuliert und auf die Wirkungsziele des Bundes und der Konferenz der Kantonsregierungen bezogen.
- Die **Massnahmen und Leistungen 2014-2017 im Kanton Graubünden**: Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen und Leistungen aufgrund der strategischen Programmziele und der kantonalen (Teil-) Ziele weitergeführt bzw. neu als Ergänzung zum aktuellen Stand (2012) während der Programmperiode von 2014 bis 2017 umgesetzt werden sollen.
- Im Weiteren werden gemäss Anforderungen des BFM an das KIP und gemäss RVzEGzAAG Art. 26 Abs. 1 wo möglich und sinnvoll **Indikatoren** zur Messung der Zielerreichung der Massnahmen definiert, das diesbezügliche **Überprüfungsvorgehen** skizziert sowie die **Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene** benannt. Für die Umsetzung der Massnahmen sind die jeweils relevanten Akteure einzubeziehen, die an dieser Stelle nicht alle genannt werden können.



## 5.1 Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf

### (Pfeiler 1: Information und Beratung)

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Seit 2011 werden in Graubünden Massnahmen zur Informationsvermittlung aufgebaut. Es sind dies:

- Informationsbroschüre für Neuzuziehende der Fachstelle Integration mit den wichtigen Informationen zu Alltagsthemen wie Arbeit, Bildung, Schule, Gesundheit, Steuer, Freizeit etc. Diese gibt es neben Deutsch in den folgenden 15 Sprachen: Albanisch, Dari, Englisch, Französisch, Italienisch, Kurmandschi, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Somali, Tamilisch, Thai, Tibetisch, Tigrinya und Türkisch. In 17 der im Sommer 2012 befragten 20 Gemeinden wird diese Broschüre an Neuzuziehende systematisch abgegeben, in einer weiteren Gemeinde auf Wunsch.<sup>8</sup> Die Gemeinden des Kantons haben seit Erscheinen der Broschüre von Mitte Juli 2011 bis Ende Dezember 2012 insgesamt 5'930 Exemplare bei der Fachstelle Integration bestellt. Im Vergleich mit der Anzahl der neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländer weist dies auf eine flächendeckend gute Verteilung der Broschüre hin.
- Persönliche Beratung durch die Fachstelle Integration sowie Informationsvermittlung über die Webseite Integration [www.integration.gr.ch](http://www.integration.gr.ch) mit Informationen und Links zu integrationsrelevanten Themen in den Kantonssprachen. Für die ausländische Bevölkerung stehen zudem Informationen zu den im Kanton verfügbaren Integrations- und Sprachangeboten zur Verfügung. Im Weiteren sind die kantonalen Informationsbroschüren als pdf-Download abrufbar und ab Sommer 2013 werden die wichtigsten Erstinformationen zusätzlich als Audiodateien angeboten, welche in 12 Sprachen abgespielt werden können.
- Begrüssungsveranstaltungen für Neuzugezogene finden nicht flächendeckend statt. Vor allem in den grösseren Gemeinden des Kantons gibt es Willkommensanlässe für Neuzuziehende. Einzelne Gemeinden haben auch einen Integrationsbeauftragten (mit meist sehr kleinen Pensum), die für Informationsveranstaltungen zuständig sind. Im Rahmen des Bundes-Kredits finden in den drei Gemeinden Davos, Thusis und Pontresina sowie im Gemeindeverbund „Pro Engiadina Bassa“ (bestehend aus elf Gemeinden) Pilotprojekte zu „Erstinformationen/Erstgespräche“ statt. Im Rahmen der Ausgestaltung dieser Projekte waren die jeweiligen Gemeindebehörden eingebunden und haben auch die Schirmherrschaft. Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2012 und 2013 wurden nebst den Projektverantwortlichen auch vom Gemeindevorstand unterschrieben. Die Fachstelle Integration begleitet dieses Projekt intensiv und es zeichnen sich folgende erste Erfolge und Herausforderungen ab: Die von den Pilotgemeinden bzw. -regionen in mehreren Sprachen erarbeiteten Informationsmaterialien (Broschüren, Filme, Flyer etc.) werden von den Zugewanderten gut genutzt. Ebenfalls werden die an Erst- bzw. Familiengesprächen sowie Informationsveranstaltungen abgegebenen Informationen seitens der teilnehmenden Ausländerinnen und Ausländer als Orientierungshilfe im neuen Lebensumfeld geschätzt und die Möglichkeit persönliche Fragen besprechen zu können, wird oft wahrgenommen. Die Erreichung der Zielgruppen konnte mit den bisherigen Massnahmen jedoch nur lückenhaft gewährleistet werden. Ebenfalls ist der Prozess zur Einbindung weiterer bedeutender Akteure wie Arbeitgeber, interkulturell Übersetzender/Schlüsselpersonen, Ausländerorganisationen etc. im Rahmen der Erstinformationsvermittlung weiter voran zu treiben.

---

<sup>8</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

Eine auf eine erfolgreiche Integration ausgerichtete Informationsvermittlung ist somit in Ansätzen vorhanden. Diese ist weiterzuführen, muss aber inskünftig noch ausgebaut werden. So benannten beispielsweise drei der im Sommer 2012 befragten 20 Gemeinden explizit einen Bedarf an weiteren Massnahmen im Bereich der (Erst-)Information. Drei Gemeinden gaben an, in diesem Bereich Massnahmen zu planen.<sup>9</sup>

Auch die Regelstrukturen wie das AFB, das KIGA, das PA, das SOA und die Stagl verfügen teilweise über mehrsprachiges Informationsmaterial, melden aber in der Befragung einen Bedarf nach weiterem Informationsmaterial an, das mehrsprachig und über verschiedene Informationskanäle verfügbar sein soll.

Informationen sollen in Zukunft noch besser koordiniert und gebündelt abgegeben werden sowie Auskunftspersonen für ein niederschwelliges Beratungsangebot zur Verfügung stehen. Neu sind zudem Massnahmen vorzusehen, die die Information der ausländischen Bevölkerung über das Gesundheitswesen und den Zugang zu diesem verbessern (vgl. dazu ausführlicher Leitlinien Integrationsförderung, 2012, S. 38ff).

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Die im Kanton lebenden Ausländerinnen und Ausländern verfügen über die relevanten Informationen um sich im Alltag zurechtzufinden.	<p>Bereitstellen und Aufbereitung von für die Alltagsbewältigung relevantem Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen (durch Regelstrukturen und FI) (ab Sommer 2014)</p> <p>Sensibilisierung und Weiterbildung des Personals der Einwohnerkontrollen im Hinblick auf die Informationsbedürfnisse von Neuzuziehenden - basierend auf den Erkenntnissen des zweijährlichen Pilotprojekts „Erstinformation in den Gemeinden“ (Gemeinden mit Unterstützung FI) (ab 2015)</p> <p>Optimierung der Zugänglichkeit von Informationen und Prüfung neuer Informationskanäle (Audiofiles, Filme, Video etc.) (durch FI) (ab anfangs 2014)</p> <p>Bereitstellen spezifischer Erstinformationen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Anzahl des in Zusammenarbeit mit Regelstrukturen erarbeiteten Informationsmaterials</p> <p>Zunahme von Anfragen seitens der Gemeinden im Hinblick auf Informationsmaterial</p> <p>Anzahl Kontaktaufnahmen seitens der Kommunen zu Integrationsfragen</p> <p>Anzahl Besuche auf der kantonalen Integrationsplattform</p> <p>Überprüfungen der Bestellungen von Informationsmaterial über das Internetportal <a href="http://www.integration.gr.ch">www.integration.gr.ch</a></p>	Erhebungen und Berichterstattung durch FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>

<sup>9</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Es wird ein Konzept für die Vermittlung von Erstinformationen an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer entwickelt und flächendeckend im Kanton unter Einbezug der zuständigen Stellen umgesetzt.</p>	<p>Evaluation des zweijährigen Pilotprojekts „Erstinformation in den Gemeinden“ und Festsetzen eines Mindeststandards an Erstinformationsvermittlung (2014)</p> <p>Unter Einbezug der Pilotgemeinden Formulierung von Empfehlungen und Bereitstellen von Best Practices zu Handen der Bündner Gemeinden (2014)</p> <p>Fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Einführung / Implementierung von Erstinformationsvermittlung (z.B. Willkommensanlässe bzw. gezielte Einzel- und Familiengespräche (ab 2014)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführen von regionalen Veranstaltungen zum Thema Erstinformation in den Gemeinden (2014 - 2015)</li> <li>- Bereitstellen von Informationsmaterial von allgemeinem Interesse mit einer guten Zugänglichkeit (durch FI) (ab 2014)</li> <li>- Unterstützung der Kommunen bei der Aufbereitung von lokal relevantem Informationsmaterial (ab 2015)</li> </ul> <p>Vernetzung und Koordination mit allen relevanten Stellen im Hinblick auf Informationsbeschaffung und –vermittlung (ab 2015)</p>	<p>Vorliegen eines Konzeptes zur Erstinformation</p> <p>Mindeststandards für Erstinformation schriftlich definiert</p> <p>Anzahl Willkommensanlässe</p> <p>Anzahl Vernetzungs- und Koordinationsanlässe mit relevanten Stellen</p>	<p>Erhebungen und Berichterstattung durch FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>Zuständig für Umsetzung: Gemeinden</p>

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Kantonale Gesundheits- und Präventionskampagnen berücksichtigen zielgerichtet migrationsspezifische Aspekte	Planung und Durchführung von 1-2 Projekten in ausgewählten Regionen z.B. in den Bereichen Bewegung, Alkoholprävention, Kariesprävention und Impfprävention (kann an bestehende Projekte angehängt werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegen der Interventionsschwerpunkte im Rahmen der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention bis Sommer 2014</li> <li>• Erarbeiten eines Konzeptes bis Ende 2015</li> <li>• Umsetzung im Rahmen von Pilotprojekten ab 2016</li> </ul>	Schriftliches Konzept liegt bis Ende 2015 vor.	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG	<b>Gesundheitsamt</b>

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh als möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Seit Mai 2012 schliesst die Fachstelle Integration Integrationsvereinbarungen bzw. Integrationsempfehlungen mit Personen aus Drittstaaten (Personen im Familiennachzug, Ehepartner/innen von Schweizer/innen, Arbeitnehmende) sowie mit allen spät nachgereisten Jugendlichen zwischen 15-20 Jahren ab. Im Rahmen der Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen findet eine Beratung zum Integrationsprozess statt. Es wird Informationsmaterial abgegeben und die Personen werden gezielt auf integrationsfördernde Angebote hingewiesen. Ebenso wird im Rahmen der Gesprächssituation auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen eingegangen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Angebot geschätzt wird und im Rahmen der Gespräche viele Fragen gestellt und auch beantwortet werden können. Interessant ist zudem, dass die Erfahrungen mit Integrationsempfehlungen, welche mit Ehepartner/Innen von CH-Bürgerinnen und Bürger abgeschlossen werden, bis jetzt sehr positiv ausgefallen sind - sowohl seitens der Einheimischen wie auch der Neuzuziehenden. Geschätzt werden insbesondere die konkrete Empfehlung von Integrationsmassnahmen und das Aufzeigen von entsprechenden Angeboten in der jeweiligen Wohnregion. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse wird dieses Vorgehen weitergeführt.

Teilziele Kanton Graubünden (in Ergänzung zu kant. Leitlinien)	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Ein allfällig bestehender besonderer Integrationsförderbedarf von Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten (Personen im Familiennachzug, Ehepartner/innen von Schweizer/innen, Arbeitnehmende) sowie von spät nachgereisten Jugendlichen zwischen 15-20 Jahren wird frühzeitig erkannt.</p> <p>Diese Personen werden individuell beraten und so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr seit Einreise geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.</p>	<p>Weiterführung des bewährten Vorgehens mit Integrationsvereinbarungen/-empfehlungen und der gezielten Zuweisung an integrationsfördernde Angebote (laufend)</p> <p>Weiterführen der individuellen Beratungen</p> <p>Erweiterung und Optimierung des Angebots an Massnahmen zur Integrationsförderung (laufend)</p>	<p>Zunahme an Anmeldungen zu Sprach- und Integrationskursen</p> <p>Langfristig: Bessere Sprachkompetenzen im Rahmen der Härtefallprüfungen und erleichterter Einbürgerungen (Steigerung von A1 auf A2)</p>	<p>Erhebungen und Berichterstattung durch FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>

## 5.2 Förderbereich Beratung

### (Pfeiler 1: Information und Beratung)

#### Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:

1. *Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.*
2. *Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.*
3. *Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.*

#### Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):

1. Information und Beratung von Migrantinnen/Migranten: Beratung wird in verschiedenen Regelstrukturen im Kanton Graubünden angeboten (z.B. Sozialhilfe, KIGA, AFB, in der Frauenzentrale). Viele Ausländerinnen und Ausländer finden aber den Zugang zu diesen Angeboten nicht. Einige der befragten kantonalen Ämter weisen darauf hin, dass es ein niederschwelliges Beratungsangebot braucht, das den Zugang zu den bestehenden Regelstruktur-Angeboten erleichtert.

Als Ergänzung zu den Angeboten der Regelstruktur erfüllt die Fachstelle Integration heute die Aufgabe einer spezifischen Anlauf- und Koordinationsstelle für Migrantinnen und Migranten sowie für Gemeinden, Personen und Organisationen, die sich freiwillig, beruflich oder privat für Integrationsanliegen engagieren. Die Fachstelle übernimmt die Koordination und Beratung zu integrationsrelevanten Themen sowohl für Ausländerinnen und Ausländer als auch für die Einheimischen. Dies erfolgt heute in der Regel telefonisch, auf Anfrage kann aber ein mündlicher Termin mit der Integrationsdelegierten vereinbart werden. Seit Juli 2010 werden Anfragen an die Fachstelle Integration zu allgemeinen Migrationsthemen, zu Integrationsprojekten sowie damit verbundene Kurzberatungen statistisch erfasst. Von Januar bis Dezember 2012 sind z.B. rund 750 Anfragen eingegangen. Es besteht demnach ein ausgewiesener Bedarf an dieser Dienstleistung und die Fachstelle Integration etabliert sich zunehmend als Anlaufstelle für Integrationsanliegen.

Kompetenzzentren Integration bilden die wesentliche Scharnier-, Anlauf- und Koordinationsstelle für Beratung und Informationsvermittlung im Migrationsbereich. Diese sind in Graubünden auszubauen. Auf Anfangs 2013 wird in einem ersten Schritt bei der Fachstelle Integration ein „physisches“ Kompetenzzentrum Integration (KZI) bzw. eine Anlaufstelle, die auch auf Laufkundschaft ausgerichtet ist, geschaffen. Nach der Inbetriebnahme und den ersten Erfahrungen mit dem Kompetenzzentrum sollen eine dezentrale Informationsvermittlung, z.B. im Sinne eines Rotationsmodells mit einem Bus für alle ausserhalb von Chur lebenden Migrantinnen und Migranten, geprüft werden und konzeptuelle und strategische Fragen bezüglich des Umgangs mit den drei Kantonsprachen und der besonderen geografischen Situation im Kanton geklärt werden.

2. Information und Beratung von Regelstrukturen: Zur Koordination der Aktivitäten in der Integrationsförderung beruft die Fachstelle Integration regelmässig Treffen der kommunalen Ansprechpersonen für Integration ein. Zudem gibt es seit Herbst 2012 auf der kantonalen Ebene eine interdepartementale Arbeitsgruppe, zu deren Aufgaben die Koordination und Initiierung von Integrationsmassnahmen auf der kantonalen Ebene gehören. Über die kantonale In-

tegrationskommission ist der Einbezug weiterer Akteure wie die Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft, die Landeskirchen, Verbände und Vereine sowie weiterer Organisationen und Institutionen, die im Bereich Integration tätig sind, gewährleistet.

Die befragten kantonalen Ämter wünschen sich insbesondere vermehrt Informationen über kulturspezifische Unterschiede und den Umgang damit, statistische Angaben zum Leben und zur Situation von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton, gezielte Information über die Aufgaben der Fachstelle Integration, Informationen über Ansprechpersonen und Angebote in der Integrationsförderung.

Auch über die Kantonsgrenze hinaus bestehen Kontakte zum Erfahrungsaustausch und zur Koordination. Die kantonale Fachstelle Integration ist Mitglied der Schweizer Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) und nimmt an Veranstaltungen der Schweizer Konferenz der Fachstellen für Integration (KoFI) teil.

Die Koordinationstätigkeiten der Fachstelle Integration sind weiter zu führen und die Informationstätigkeiten noch auszubauen.

3. Information der Bevölkerung: Von den 20 im Sommer 2012 befragten Gemeinden informieren bisher 4 Gemeinden selbst regelmässig ihre Bevölkerung über aktuelle Themen im Bereich Migration und Integration.<sup>10</sup> Darüber hinaus ist die Information der Bevölkerung ebenfalls Aufgabe der Fachstelle Integration. Sie vermittelt Informationen einerseits im direkten oder telefonischen Kontakt und führt darüber hinaus die Webseite Integration [www.integration.gr.ch](http://www.integration.gr.ch) mit Informationen und Links zu integrationsrelevanten Themen in den Kantonssprachen. Seit 2012 beteiligt sich der Kanton Graubünden an der Migrationszeitung MIX, die ein Partnerschaftsprojekt der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern und Solothurn ist. Seit 12 Jahren informiert MIX aus den Themenbereichen Migration/Integration und leistet damit einen Beitrag zur sachlichen Diskussion von Fragen des Zusammenlebens zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung. Sie erscheint zweimal jährlich und wird allen Gemeinden und zahlreichen weiteren Stellen und Institutionen im Kanton kostenlos zugestellt. Zudem kann die Migrationszeitung MIX auch über den Onlineschalter [www.integration.gr.ch](http://www.integration.gr.ch) abonniert werden.

Geplant sind jährliche Newsletters, die an alle relevanten Stellen im Kanton verschickt werden. Darüber hinaus hat die Fachstelle Integration sich mit der Veröffentlichung der Leitlinien zur Integrationsförderung im Jahr 2012 auch an eine breite Bevölkerung gewandt. Diese Anstrengungen sind weiter zu führen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Es bestehen bedarfsgerechte Kompetenzzentren, welche die Funktion einer Drehscheibe im Integrationsbereich haben und auf Laufkundschaft ausgerichtet sind.</p> <p>Kompetenzzentren stellen die erste Anlaufstelle dar für Fragen in Zusammenhang mit Migration für die Schweizer und ausländische Bevölkerung, für die Regelstrukturen und interessierte Organisationen. Sie vermitteln Informationen, bieten niederschwellige Beratung und triagieren zu anderen Stellen.</p>	<p>Bekanntmachung des Kompetenzzentrums der FI bei allen relevanten Partnerschaften (Fachpersonen, ausländische und einheimische Bevölkerung, Gemeinden, Institutionen etc.) (ab 2014)</p> <p>Analyse und Abklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Bedürfnisses nach lokalen Kompetenzzentren mit Klärung der damit verbundenen Finanzierung</li> <li>- Prüfung eines Rotationsmodells unter Einbezug der Regionen (analog der Bündner Rechtsberatung)</li> </ul> <p>(2015)</p> <p>Umsetzung der Ergebnisse der Analyse (ab 2016)</p>	<p>Zunahme an Beratungen und Informationsvermittlung (Frequentierung der Anlaufstelle; Anzahl Webseite-Besuche)</p> <p>Anzahl, Typologie (Vertretungen Gemeinden, Vertretungen Ausländervereine) und Zufriedenheit der Besucher/innen an Informationsveranstaltungen des Kompetenzzentrums</p> <p>Vorliegen eines Konzeptes für lokale bzw. regionale Kompetenzzentren</p>	<p>Erhebungen und Berichterstattung durch FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>mit Einbezug der Gemeinden</p>
<p>Es besteht eine gut zugängliche Informationsbasis über die wichtigsten Aspekte der Situation der ausländischen Wohnbevölkerung, die die Planung und das Controlling von Integrationsmassnahmen erleichtert.</p>	<p>Einrichten eines öffentlichen Zugangs zu bildungsstatistischen Daten und Daten der Sozialhilfe (unter Berücksichtigung migrationspezifischer Aspekte)</p>	<p>Konzept zur Datenerhebung und Datendarstellung ist unter Einbezug der relevanten kantonalen Ämter erstellt.</p> <p>Öffentlicher Zugang ist eingerichtet</p>	<p>Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG</p>	<p><b>Zusammenarbeit des Amtes für Wirtschaft und Tourismus und der relevanten kantonalen Ämter</b></p>



Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Die kantonale und kommunale Verwaltung ist für Integrationsfragen und -anliegen sensibilisiert und implementiert Massnahmen zum Abbau von Zugangshindernissen zu ihren Leistungen.	Implementierung von Weiterbildungsangeboten zur «interkulturellen Kompetenz», «Umgang mit Vielfalt» und «Diskriminierungsschutz» für Verwaltungsfachleute in bestehende und neue Weiterbildungsmassnahmen (ab Kursprogramm 2014): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bedarfserhebung (im 2013)</li> <li>– Planung und Ausschreibung Kursprogramm 2014 (im 2013)</li> <li>– Durchführung Kurse (ab 2014)</li> <li>– gegebenenfalls Anpassungen und Ausbau Kurse (2015-2017)</li> </ul>	Anzahl angebotene Kurse Nachfrage und Frequentierung Zufriedenheit der Teilnehmenden	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG	<b>Personalamt</b> Bei Umsetzung einzu-beziehen: Gemeinden Weitere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber bzw. Verwaltungsträger
Die Öffentlichkeit ist regelmässig über die Aktivitäten der Integrationsförderung im Kanton informiert.	Weiterführung der Migrationszeitung MIX Implementierung eines jährlichen Newsletters (ab 2014) Optimierung des Internetportals Integration und Prüfung neuer Informationskanäle (ab 2015)	Anzahl der Anfragen für Vorträge, Interviews etc. Anzahl der veröffentlichten themenspezifischen Artikel	Erhebungen und Berichterstattung durch FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>

## 5.3 Förderbereich Diskriminierungsschutz

### (Pfeiler 1: Information und Beratung)

#### Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:

- *Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.*
- *Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Bei den befragten kantonalen Ämtern sind kaum Beschwerden in Bezug auf Diskriminierung bekannt (mit Ausnahme von Beschwerden bei Erlass von Entscheidungen wie an Schulen oder beim RAV, wobei es unklar ist, inwiefern sich diese Beschwerden auf Diskriminierungstatbestände beziehen). Die kantonalen Ämter haben keine spezielle Zuständigkeit für Diskriminierungsbeschwerden definiert. Die kantonale Integrationsdelegierte ist im Kanton Graubünden auch für Rassismusfragen zuständig. Bei ihr gingen bisher keine Beschwerden wegen Diskriminierung ein.

Es gibt allerdings derzeit in der Schweiz kein solides Wissen über das Vorkommen und das Ausmass von Diskriminierung, da umfassende Melde- und Monitoringssysteme auf allen föderalen Ebenen fehlen. Es gibt daher auch keine verlässlichen diesbezüglichen Aussagen zum Kanton Graubünden. Folgende Hinweise konnten zur Situation im Kanton Graubünden gefunden werden: Die Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) dokumentiert seit 1995 sämtliche *Rechtsfälle*, welche die Rassismusstrafnorm betreffen.<sup>11</sup> Für den Kanton Graubünden sind bisher 14 Fälle dokumentiert. Seit dem Jahr 1992 geben die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) und die Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz (GMS) gemeinsam die Chronologie Rassismus in der Schweiz heraus. Gestützt auf Medienberichte und -mitteilungen werden alle öffentlich gewordenen *Vorfälle*, die auf rassistische und/oder rechtsextreme Motivationen zurückgehen, erfasst. Für den Kanton Graubünden sind bisher drei Fälle dokumentiert.<sup>12</sup>

Grundsätzlich ist in der Schweiz aufgrund der ungenügenden Melde- und Monitoringsituation von einer grossen Dunkelziffer von Diskriminierungsfällen auszugehen. Gemäss dem Bericht des schweizerischen Beratungsnetzes für Rassismuspfer findet rassistische Diskriminierung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen statt, im 2011 am häufigsten in der Arbeitswelt, auf dem Wohnungsmarkt und im öffentlichen Raum.<sup>13</sup>

Im Kanton Graubünden gibt es punktuelle kommunale und kantonale Anstrengungen, bewusst mit der kulturellen und sprachlichen Vielfalt im Kanton umzugehen, was als Beitrag zum Diskriminierungsschutz angesehen werden kann. So gaben 14 der im Sommer 2012 befragten 20 Gemeinden<sup>14</sup> an, diesbezügliche Massnahmen zu treffen (z.B. Übersetzungsangebote (3x), Schaffung einer kommunalen Integrationsstelle (2x), enger, mündlicher und aktiver Kontakt zu den Ausländer/innen (2x), bewusste Gleichbehandlung aller Einwohnenden (1x), Aus- und Weiterbildung des Verwaltungspersonals (1x), Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen (1x), Abgabe von Informationen (1x).

Einen besonderen Akzent auf die interkulturelle Thematik legen die PH Graubünden und die Swiss School of Tourism in Lehrgängen. Einige kantonale Ämter bieten ihren Mitarbeitenden Weiterbildungen in interkulturellen Fragen (AFB für Berufsberater; PA in Führungsseminaren; KIGA; StagI). Der Bedarf nach zusätzlicher

<sup>11</sup> Rechtsfälle umfassen alle Fälle, auch solche bei denen es zu keiner Verurteilung kam. Siehe dazu die Online-Datenbank sowie die Auswertungen der EKR: [www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/00273/index.html?lang=de](http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/00169/00273/index.html?lang=de); (Zugriff 9.10.2012)

<sup>12</sup> Siehe dazu <http://chronologie.gra.ch/index.php?p=4>; (Zugriff 9.10.2012)

<sup>13</sup> Vgl. EKR/humanrights, 2012, S. 16

<sup>14</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

Weiterbildung wird von den Ämtern unterschiedlich eingeschätzt. Am ehesten sehen das AVS, das KIGA, das PA und die Stagi einen Bedarf. Konkrete Massnahmen sind keine geplant.

Im Kanton Graubünden gibt es keine Verankerung des Diskriminierungsschutzes, weder in der Verfassung noch auf Stufe Gesetz oder Verordnung. Es gibt derzeit keine kantonale Strategie zur Prävention von und zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung. Zudem fehlt eine zentrale Anlaufstelle für diesbezügliche Beschwerden, wie etwa eine Ombudstelle oder eine Beratungsstelle für Diskriminierungsopfer mit einem definierten und expliziten Auftrag.

Aufgrund dieser Ausgangslage gilt es im Bereich Diskriminierungsschutz einerseits konzeptionelle Arbeit zu leisten (Erhebung des Angebotes und des Bedarfs an Angeboten zur Prävention, Sensibilisierung, Beratung im Kanton; Abklärung möglicher Kooperationen mit Nachbarkantonen). Andererseits sind Massnahmen im Bereich der Personalweiterbildung zur Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung bzw. zum Umgang mit Diskriminierung zu treffen.

Teilziele Kanton Graubünden (gemäss kant. Leitlinien und in Ergänzung zu denselben)	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, haben Zugang zu kompetenter Beratung und Unterstützung.</p> <p>Regelstrukturen und interessierte Organisationen werden in Bezug auf Fragen des Diskriminierungsschutzes informiert und beraten.</p>	<p>Identifikation und Zusammentragen der heute bestehenden Anlaufstellen im Bereich Diskriminierung (2014)</p> <p>Bedarfsklärung und darauf aufbauende Konzepterarbeitung zum Diskriminierungsschutz und zur Beratung von Diskriminierungsopfern mit allen relevanten Stellen und im Hinblick auf neue Angebote wie Triagestellen, Rechtsberatungsstellen etc. (2015)</p> <p>Prüfen von Kooperationen mit Nachbarkantonen, KID-Ostschweiz (2015)</p> <p>Aufbau eines dem Bedarf angemessenen Beratungsangebotes (ab 2016)</p>	<p>Konzept ist erstellt</p>	<p>Berichterstattung FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>

Teilziele Kanton Graubünden (gemäss kant. Leitlinien und in Ergänzung zu denselben)	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Kantonale und kommunale Verwaltungsstellen fördern die interkulturelle Kompetenz ihrer Mitarbeitenden.	Implementierung von Weiterbildungsangeboten zu Themen «interkulturelle Kompetenz», «Umgang mit Vielfalt» und «Diskriminierungsschutz» in bestehende und neue Weiterbildungsmaßnahmen	Anzahl angebotene Kurse Nachfrage und Frequentierung Zufriedenheit der Teilnehmenden	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG	<b>Personalamt</b>  Bei Umsetzung einzubeziehen: - Gemeinden - Weitere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber bzw. Verwaltungsträger
	Weiterbildungen zur Sensibilisierung für Diskriminierungsfragen für Mitarbeitende der Fachstelle Integration und des zuständigen kantonalen Amtes (AFM) (2014/2015)  Aufnahme des Themas im Newsletter, zielgerichtete Abgabe von Broschüre, Informationsmaterial, Hinweis auf Internetportale etc. (laufend)	Anzahl geschulte Mitarbeitende  Anzahl themenspezifischer Beiträge im Newsletter	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>

## 5.4 Förderbereich Sprache

### (Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Das AuG misst in Art. 53 Abs. 3 insbesondere der Förderung des Spracherwerbs einen zentralen Stellenwert bei. Im Kanton Graubünden bieten verschiedene Regelstrukturen Angebote zur Sprachförderung an. Das KIGA unterstützt die Sprachförderung im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und in der Berufsbildung werden Stützkurse angeboten. Das AVS fördert die Sprachkompetenz in Orts- und Kantonssprachen (vgl. im Weiteren dazu Kap. 5.6).

Die Erfahrung in Graubünden zeigt, dass nicht alle Gruppen von Migrantinnen und Migranten Zugang zu den bestehenden Angeboten der Sprachförderung finden. Der Förderbereich Sprache ist im Kanton Graubünden daher folgenden übergeordneten Zielen verpflichtet:

1. Es stehen geeignete Angebote für das Erlernen einer Kantonssprache zur Verfügung, die von Migrantinnen und Migranten genutzt werden. Dabei werden die bestehenden Regelangebote bedarfsgerecht durch spezifische Angebote ergänzt.
2. Die gesellschaftliche und soziale Integration der Migrantinnen und Migranten wird durch Angebote unterstützt, welche zielgerichtet die Kommunikation und Verständigung im Alltag zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten einerseits, wie auch von Migrantinnen und Migranten verschiedener Herkunftssprachen untereinander sowie die Motivation zum Erlernen einer Landessprache fördern.

Diese Oberziele sind unter Beachtung der lokal unterschiedlichen Gegebenheiten zu konkretisieren, zum Beispiel hinsichtlich

- der Schliessung von Lücken im Bereich der Regelangebote (z.B. in ländlichen Gebieten);
- der Schaffung von Angeboten für niederschwellige Sprachkurse zur Förderung der Motivation, der Schliessung von Bildungslücken, der Vermittlung von Informationen über Angebote zum Sprachlernen etc.

Die Zielgruppen ergeben sich aus folgenden Bedarfslagen:

- Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten (bedingt durch Schicht- oder Saisonarbeit);
- Frauen mit Kindern im Vorschulalter (Betreuungspflichten);
- Junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz kommen und für die keine Regelangebote bestehen;
- Migrantinnen und Migranten, die schon länger in der Schweiz anwesend sind und nur über rudimentäre Kenntnisse der lokalen Sprache verfügen.

Bereits seit 2009 werden im Kanton Graubünden mit Unterstützung des Bundes, des Kantons und der Gemeinden Sprachförderangebote durchgeführt, die sich auf ein kantonales Sprachprogrammkonzept abstützen. In den letzten zwei Jahren konnten im Kanton neue Projektanbieter gewonnen werden, ein niederschwelliges Sprachangebot wird neu auch in mehreren Regionen des Kantons angeboten und die Ausländerorganisationen konnten im Hinblick auf Sprachangebote bzw. deren Nutzung sensibilisiert werden. Aktuell werden jährlich rund 70 Projekte bewilligt mit rund 1'300 Teilnehmenden. Von den im Sommer 2012 befragten 20 Gemeinden verfügen elf Gemeinden über Sprachkurse zum Erwerb einer lokalen Landessprache.

Acht Gemeinden benannten in diesem Bereich einen zusätzlichen Bedarf und drei Gemeinden planen hierzu Massnahmen.<sup>15</sup> Betont wird der Bedarf an Sprachförderung auch von den befragten kantonalen Ämtern. Einerseits weisen sie auf die Bedeutung der Sprachförderung im Vorschul- und im Schulalter hin, andererseits wird ein Bedarf bei spät eingereisten Jugendlichen und bei Personen in niedrigqualifizierten Beschäftigungszweigen gesehen. Finanzierungsprobleme gibt es insbesondere bei Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), die durch die Veränderung der Handhabung von Art. 59d AVIG noch akzentuiert werden. Auch auf die Problematik des Illiterismus wird hingewiesen.

Die im kantonalen Sprachprogrammkonzept festgehaltenen Ziele behalten auch für die nächsten Jahre ihre Gültigkeit und werden im Rahmen des kantonalen Integrationsprogrammes 2014-2017 weitergeführt.

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonalen Ebene
In allen Regionen des Kantons gibt es ein Grundangebot an bedarfsgerechten, auf die Bewältigung des Alltags ausgerichteten Sprachkursen.	<p>Regionale Bedarfsabklärung in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Sozialämtern in Bezug auf die Sprachkursangebote (laufend)</p> <p>Bedarfsgerechter Auf und Ausbau von Einstiegs- und Motivationskursen, von Sprachkursen auf dem Kompetenzniveau A1, A2 und B1 und von berufs- und praxisbezogenen Sprachkursen (laufend)</p> <p>Ausbau von Kommunikationskursen in den Kantonsprachen (laufend)</p> <p>Förderung der Koordination und des Austausches zwischen den verschiedenen Anbietern von Sprachkursen im Kanton (laufend)</p>	<p>Anzahl Projekteingaben</p> <p>Anzahl Regionen mit Angeboten</p> <p>Art der Angebote</p> <p>Nachfrage und Teilnahme (Zielgruppenerreichung)</p> <p>Visitationen</p> <p>Einstufungstest und Überprüfung der Lernfortschritte</p>	Erhebung durch Kursanbieter, Berichterstattung durch FI	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>mit Einbezug der Gemeinden</p>
Die Sprachkursangebote sind auch bisher schwer erreichbaren Zielgruppen bekannt.	Gezielte Informationsvermittlung über geeignete Kanäle (z.B. an Veranstaltungen mit Migrantenvereinen, im Rahmen von Tagungen mit Vertretungen der Einwohnerkontrollen, Arbeitgeberverbänden etc.) (laufend)	Auslastungsgrad der Kurse	Berichterstattung FI	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>mit Einbezug der Gemeinden</p>

<sup>15</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Die im Rahmen des KIP mitfinanzierten Sprachkurse werden regelmässig auf ihre Zielerreichung und Qualität überprüft.</p>	<p>Fachspezifische Projektbegleitung mit Qualitätssicherung der Angebote (laufend)</p> <p>Einstufungstest und regelmässige Überprüfung der Lernfortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung (laufend)</p> <p>Sensibilisierung der Trägerschaften für die Wichtigkeit von fachspezifischen Qualifikationen im Bereich Sprach-Unterricht (laufend)</p> <p>Definition von Qualifikationsanforderungen an Lehrpersonen subventionierter Sprachkurse durch FI (laufend)</p> <p>Einbezug von fide<sup>16</sup> als Lernmethodik durch die Kurs-Anbieter (laufend)</p> <p>Jährliche Weiterbildung von Lehrpersonen von niederschweligen Sprachkursen durch die FI (laufend)</p>	<p>Messung der Sprachstandentwicklung</p> <p>Erhebung des Qualifikationsstandes der Kursleitenden</p> <p>Schriftlich festgelegte Qualifikationsanforderungen für Kursleitende</p> <p>Auswertung Kurs-Visitationen</p> <p>Anzahl Teilnehmende an Weiterbildungen von Lehrpersonen</p> <p>Jährliche Berichterstattung im Rahmen der LV</p>	<p>Erhebung durch Anbieter</p> <p>Berichterstattung durch FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>

<sup>16</sup> Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten des BFM

## 5.5 Förderbereich Frühe Förderung

### (Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

Begriffe wie "Frühe Förderung", "Frühförderung" oder auch "frühkindliche Bildung" stehen für die wachsende gesellschaftliche Erkenntnis, dass die ersten Lebensjahre eines Kindes auf seine weitere Entwicklung sehr grossen Einfluss haben. Frühkindliche Bildung bedeutet dabei, die Ausbildung von übergreifenden Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Verknüpfung von Lern- und Lebenswelten ab Geburt, aber keineswegs eine Verschiebung von schulischen Lerninhalten in den Frühbereich.

Das in Fachkreisen anerkannte Verständnis frühkindlicher Bildungsprozesse weckt allgemein noch Ängste und Missverständnis, weil der Bildungsbegriff verkürzt mit "frühere Einschulung" oder "Verstaatlichung der Erziehung" verbunden wird. Frühkindliche Bildung muss aber immer mit frühkindlicher Betreuung und Erziehung zusammen gedacht werden. Frühe Förderung im Sinne von Bildung, Integration, Betreuung und Erziehung findet innerhalb der Familie sowie familienunterstützend und familienergänzend statt.

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Im Kanton Graubünden ist das Kantonale Sozialamt für die Frühe Förderung zuständig. Aktuell gibt es kein Konzept oder kantonales Programm zur Frühen Förderung – es gibt aber punktuelle und regional beschränkte Angebote für sprachliche frühe Förderung vor allem in den Spielgruppen, Kinderkrippen und in den Kindergärten (zur Situation in Kindergärten vgl. Kap. 5.6).

Im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung wurde von der Fachstelle Integration in den letzten zweieinhalb Jahren ein Pilotprojekt für die sprachliche frühe Förderung in Spielgruppen aufgebaut. Die Nachfrage nach diesem Angebot seitens Spielgruppenleiterinnen nimmt seit Herbst 2009 stetig zu und heute ist das Angebot in rund 20% der offiziell registrierten Spielgruppen implementiert.

Die pädagogische Hochschule St. Gallen bietet als eine der ersten Bildungsinstitute das Weiterbildungsangebot „interkulturelle Weiterbildung für Fachpersonen im Frühbereich“ an. Dies besteht aus dem Basismodul „Umgang mit Vielfalt, Haltung zur Interkulturalität“ und den Vertiefungsmodulen „Sprachförderung von zwei bis vierjährigen Kindern mit Migrationshintergrund“ und „interkulturelle Kommunikation“. Eine Ergänzung der Vertiefungsmodule für die Bereiche „Stärkung der Familie als Bildungsort“, „Medien in der frühen Kindheit“ und „Familiale Literalität“ ist geplant und steht Absolvierenden der Basiskurse zur Verfügung. Um möglichst viele Interessierte aus dem Fachbereich „Frühförderung“ zu erreichen, ist der Zugang bewusst niederschwellig angelegt und mit der finanziellen Unterstützung auch der Bündner Fachstelle Integration sind die Teilnahmegebühren günstig.

14 der im Sommer befragten 20 Gemeinden gaben an, über Angebote der Frühen Förderung für fremdsprachige Kinder und deren Eltern im Vorschulbereich zu verfügen. Sieben Gemeinden benannten in diesem Bereich einen zusätzlichen Bedarf und drei Gemeinden gaben an, hierzu Massnahmen zu planen.<sup>17</sup> Die Stagi hat jüngst eine Umfrage zum Bedarf im Bereich der Frühen Förderung durchgeführt, allerdings nicht unter dem Fokus des Bedarfs im Migrationsbereich. Bei der Befragung der kantonalen Ämter durch die Fachstelle Integration wurde der Bedarf nach einer breiten Diskussion der Frühen Förderung im Kanton sowie Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu den Angeboten der Frühen Förderung für Kinder und Eltern mit Migrationshintergrund genannt. Im Hinblick auf das KIP

---

<sup>17</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012



bedarf es im Kanton eines fachspezifischen Leads durch die zuständigen Instanzen, ein politisches Bekenntnis zur Frühen Förderung mit der Bereitstellung von entsprechenden finanziellen Mitteln sowie entsprechende Informationen und einer Koordination des Angebots. Entsprechende Weiterbildungsangebote müssen gefördert und im Hinblick auf Professionalität von den Lehrpersonen im Bereich der Frühen Förderung eingefordert werden.

Gestützt auf diese Ausgangsüberlegungen sind die vorliegenden Teilziele der Frühen Förderung von der Ausgangsfrage geführt, unter welchen Rahmenbedingungen Familien ihrer Verantwortung zum Wohl der Kinder gerecht werden können. Die Ziele verstehen sich dabei als Teil eines familienpolitischen Rahmenkonzeptes, dessen Handlungsempfehlungen auf einem zeitgemässen Verständnis der Frühen Förderung basieren. Damit geht ein erweiterter Bildungsbegriff einher, der Bildungsprozesse ab Geburt anerkennt und insbesondere für Kinder aus sozial benachteiligten Familien mit niedrigem Bildungsniveau gerechtere Startbedingungen bewirken soll.

Im Zentrum steht zunächst die Entwicklung von konzeptionellen Grundlagen für den Kanton Graubünden, die Ziele und Massnahmen für zukünftige Projekte Früher Förderung bilden. Grundsätze und Standards der Frühen Förderung sind zu definieren und Zielgruppen benennen. Dabei ist die verstärkte Koordination bestehender Angebote und die Entwicklung neuer, insbesondere familienunterstützender Angebote zu beachten. Die kantonalen wie kommunalen Zuständigkeiten für Bildungs-, aber auch Betreuungs- und Erziehungsfragen gilt es zu gewichten.

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive lohnt es sich in mehrfacher Hinsicht, in das Aufwachsen junger Kinder zu investieren. Es werden soziale Folgekosten vermieden, die durch ungenügende schulische Bildung und geringe berufliche Qualifikation zu einer unter Umständen lebenslangen Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen führen können. Investitionen in familienergänzende Angebote ermöglichen zudem die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Ausbau an Krippenplätzen zeigt auch einen demographischen Effekt

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Der Kanton verfügt über verbindliche Grundlagen für die frühe Förderung von Kindern im Vorschulalter unter besonderer Berücksichtigung von sozial benachteiligten und fremdsprachigen Kindern.</p>	<p>Einsetzen einer internen Fachgruppe durch das SOA,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die eine Übersicht der für die Frühe Förderung zuständigen Akteure, deren Aufgaben und Angebote erstellt (bis Frühling 2014).</li> </ul> <p>Einsetzen einer Projektgruppe Frühe Förderung durch das SOA (vertreten sind die wichtigsten Akteure der Frühen Förderung in GR):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die konzeptionelle Grundlagen zur Frühen Förderung erarbeitet, welche für die Mitfinanzierung durch den Kanton verbindliche Voraussetzungen bilden (2014)</li> <li>– die Massnahmen zur Frühen Förderung im Rahmen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung plant (2015)</li> <li>– die die Finanzierung der geplanten Massnahmen sicherstellt (2014/2015)</li> <li>– die die geplanten Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Frühen Förderung umsetzt (ab 2016)</li> </ul> <p>Steuerung der Massnahmen mittels Leistungsvereinbarungen durch das SOA (ab 2016)</p>	<p>Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Vernehmlassung bei Gemeinden und Akteuren)</p> <p>Ein Massnahmenpaket Frühe Förderung liegt vor und ist vom Regierungsrat verabschiedet.</p> <p>Umsetzung der Massnahmen: gemäss Massnahmenpaket Frühe Förderung</p>	<p>Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG</p> <p>Überprüfungsvorgehen zur Umsetzung der Massnahmen: im Massnahmenpaket zu regeln</p>	<p><b>Sozialamt</b></p>
	<p>Finanzielle Unterstützung von Pilotprojekten durch die FI bis zum Start der Umsetzung des Massnahmenpaketes Frühe Förderung (2014 und 2015, bzw. bis zur Umsetzung des Massnahmenpaketes Frühe Förderung, vgl. oben)</p>	<p>Anzahl unterstützter Projekte</p>	<p>Berichterstattung FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>mit Einbezug der Gemeinden</p>

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Die Qualifikation des Personals in Spielgruppen und Krippen in Bezug auf interkulturelle Fragen ist gesteigert.	<p>Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf das Qualitätsbewusstsein im Umgang mit der Frühen Förderung von Fremdsprachigen bei Spielgruppen- und Krippenpersonal: jährlicher Informationsversand durch FI (ab 2014)</p> <p>Erleichterung des Zugangs zu entsprechenden Weiterbildungsangeboten der päd. Hochschule SG durch eine Mitfinanzierung der Teilnehmendenbeiträge durch FI (ab 2014).</p>	Anzahl Teilnehmende an den entsprechenden Weiterbildungsangeboten der pädagogischen Hochschule SG bzw. an vergleichbaren anderen Weiterbildungsangeboten	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>
Die Angebote der Frühen Förderung im Kanton profitieren gegenseitig vom vorhandenen Fachwissen.	<p>Vernetzung und Koordination der Angebote der Frühen Förderung auf institutioneller, kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene durch das SOA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bekanntmachung des Konzepts im Sinne eines kantonalen Bekenntnisses zur Frühförderung</li> <li>– Durchführen von Tagungen (einmal jährlich ab 2015)</li> <li>– Verbreiten von Best-Practice Empfehlungen an Tagungen und auf Homepage SOA (ab 2015)</li> <li>– Zusammenstellen und zur Verfügung stellenentsprechender Kontaktdaten mit Angeboten durch das SOA (bis Mitte 2014)</li> </ul> <p>Prüfen einer entsprechenden kantonalen Internetplattform durch das SOA (bis Mitte 2014)</p>	<p>Anzahl Tagungen</p> <p>Anzahl Teilnehmende an Tagungen</p> <p>Konzept zu kantonaler Internetplattform inklusive Finanzierungsvorschlag liegt vor.</p>	regelmässige Berichterstattung im Rahmen der interdep. AG Berichterstattung über Tagungen an FI	<b>Sozialamt</b>

## 5.6 Förderbereich Bildung und Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

### (Pfeiler 2: Bildung und Arbeit)

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.*

#### **Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):**

**Schule:** Die Grundlagen für einen gelingenden Einstieg in den Arbeitsmarkt werden zu wesentlichen Teilen im Elternhaus und in der Schule gelegt. Eine Berufsausbildung wird in der Schweiz immer mehr zu einer Voraussetzung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Wie in den Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden aufgezeigt wird, sind die Bildungschancen fremdsprachiger Kinder schlechter als diejenigen von einheimischen Kindern.

In den Regelstrukturen laufen bereits Anstrengungen, die diese Situation verbessern sollen (Sprachförderung in den Schulen, Elternabende an Schulen, Klassenelternabende). Die Volksschule bietet Förderung im Rahmen des sogenannten "Förderunterrichtes für Fremdsprachige" (FfF). Die Pädagogische Hochschule Graubünden bietet zur Qualifizierung der Lehrpersonen einen entsprechenden Weiterbildungs-Lehrgang an, der von der Fachstelle Integration mit subventioniert wird. Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gibt es in einzelnen Gemeinden ebenfalls, das Angebot ist aber nicht koordiniert (alleine in Chur gibt es gemäss einer Umfrage aus dem Jahr 2009 13 verschiedene Anbieter), eine umfassende Angebotsliste ist nicht vorhanden. Zudem ziehen sich einzelne Botschaften demnächst aus der HSK-Finanzierung zurück (derzeit signalisieren Spanien, Portugal und Italien die Beendigung ihres Engagements im Bereich HSK), so dass der Fortbestand von HSK gefährdet ist.

Es braucht daneben aber weiterhin gezielte Massnahmen, um die Bildungschancen und damit die späteren Arbeitsmarktchancen bestimmter Gruppen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. (Vgl. dazu die Ausführungen in den Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden, S. 28ff). Gemäss den Ergebnissen der Befragung der kantonalen Ämter bedarf es insbesondere eines Ausbaus von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten wie Mittagstische und Tagesschulen, der Verbesserung des Vollzugs der niederschweligen Fördermassnahmen an Schulen und der Verbesserung des Einbezugs der Eltern in die Schulbildung.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes auf 1. August 2013 werden sich diesbezüglich einige Möglichkeiten zur Integrationsförderung von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden ergeben. Gemäss Art. 2 Abs. 6 des neuen Schulgesetzes hat die Volksschule die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, namentlich solcher mit fremdsprachigem Hintergrund zu berücksichtigen. So haben die Schulträgerschaften Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie bei Bedarf Einschulungsklassen anzubieten. Bei Promotionsentscheiden ist der Faktor der Fremdsprachigkeit angemessen zu berücksichtigen. Für HSK-Unterricht müssen die Schulträgerschaften Räume zur Verfügung stellen. Auch der Einbezug der Eltern in die Schule wird verstärkt, in dem sie z.B. zu Elterngesprächen an den Schulen verpflichtet werden können. Die Schulen sind im Weiteren verpflichtet, bei Bedarf Tagesstrukturen zur familienexternen Betreuung anzubieten. Zudem ist die Kindergartenstufe neu dem Volksschulgesetz unterstellt. Damit wird auch die Sprachförderung im Kindergarten von kantonalen Geldern profitieren können. Für fremdsprachige Kinder kann der (ansonsten freiwillige) Besuch des Kindergartens von der Schulträgerschaft obligatorisch erklärt werden.

**Berufsbildung:** Fremdsprachige Jugendliche haben je nach Herkunft einen erschwerten Zugang zu Ausbildungsplätzen und Lehrstellen. Sie sind in Brückenangeboten, Jugendprogrammen, Zwischenlösungen, Lehrstellen mit geringen Anforderungen sowie bei den Jugendlichen ohne Anschlusslösung nach der obligatori-

schen Schulzeit übervertreten. Gründe dafür sind einerseits schlechtere Bildungsvoraussetzungen und Sprachkompetenzen, ungenügende soziale Netzwerke sowie schlechte Kenntnisse des Lehrstellenangebotes. Andererseits gibt es auch Vorurteile seitens des Lehrstellenmarktes gegenüber Angehörigen aus spezifischen Herkunftsländern (vgl. dazu die Ausführungen in den Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden, S. 30ff). Die laufenden Anstrengungen im Kanton Graubünden diese Situation mit Brückenangeboten und spezifischen Integrationsbrückenangeboten (IBA) (zwei Programme in Cazis und Palottis mit individualisierter Förderung inklusive Sprachförderung), Coaching-Massnahmen in der Berufsbildung und mit Stützkursen an den Berufsfachschulen zu verbessern, müssen weitergeführt und ergänzt werden. Das vom AFM mitfinanzierte Pilotprojekt IBA in Palottis soll weitergeführt und nach der Pilotphase in ein Regelangebot überführt werden. Seit 2013 finanziert das AFM im Rahmen eines Pilotprojekts ein Angebot zur Nachholbildung unter dem Titel Allgemeinbildung und Gesellschaftskunde am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Chur (BGS) mit und weist gezielt ausländische junge Erwachsene mit Bedarf zu. Auch dieses Angebot soll bedarfsgerecht weitergeführt und unterstützt werden, um Zugangshindernisse zu minimieren. Seit 2013 beteiligt sich die im Kanton Graubünden tätige Stiftung Arbeitsgestaltung am BFM-Modellvorhaben „Potentiale nutzen“, indem von der Stiftung Arbeitsgestaltung gut qualifizierte anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt unterstützt und beraten werden im Bereich der beruflichen Integration (Validierung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Nachholbildung).

Die Befragung der kantonalen Ämter hat insbesondere einen Bedarf in Bezug auf die Konsolidierung und Optimierung des Case Management Berufsbildung (inkl. Unterstützung im Berufswahl- und im Berufsbildungsprozess), auf die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen und die Optimierung der bedarfsorientierten Steuerung bei den Brückenangeboten und den Integrationsbrückenangeboten, auf die Verbesserung der Elternbildung und des Einbezugs der Eltern in die Berufsbildung, auf das vermehrte Anwenden des Anerkennungsverfahrens von ausländischen Diplomen und der Äquivalenzverfahren sowie in Bezug auf die Förderung von spätimmigrierten Jugendlichen gezeigt.

**Arbeitsmarkt:** Die Arbeitslosenzahlen im Kanton Graubünden zeigen, dass Ausländerinnen und Ausländer gemessen an ihrem prozentualen Anteil der Wohnbevölkerung stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als die Einheimischen. Gründe dafür liegen unter anderem in der mangelnden oder fehlenden Qualifizierung eines Teiles der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie in sprachlichen Defiziten. Da ihnen häufig die notwendigen Zugangsvoraussetzungen fehlen, bleibt fremdsprachigen Zugewanderten oft der Zugang zu qualifizierenden Weiterbildungsangeboten verwehrt. Diesem Umstand tragen die Massnahmen für Arbeitslose der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) insofern Rechnung, als seit 1997 Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus sowie seit 1998 spezifische Standard- und Bewerbungskurse für Personen mit Migrationshintergrund angeboten werden. Die an sich über die ALV mögliche Finanzierung einer Grundausbildung wird hingegen selten genutzt. Weitere Massnahmen sind notwendig, um bestimmte Personengruppen mit Migrationshintergrund nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren zu können (vgl. dazu die Ausführungen in den Leitlinien zur Integrationsförderung in Graubünden, S. 33ff). Die Befragung der kantonalen Ämter hat insbesondere Bedarf in Bezug auf die verbesserte zielführende Nutzung der bestehenden Angebote bei Jugendlichen und jungen Arbeitslosen, auf die Sensibilisierung der RAV-Personalberater auf die Situation von Personen mit Migrationshintergrund, auf die bessere Nutzung der Möglichkeiten über die ALV Grundausbildungen zu finanzieren, auf Berufseinstiegskurse für qualifizierte Ausländerinnen und Ausländer sowie auf Angebote zur arbeitsmarktlichen Förderung von Sozialhilfeabhängigen gezeigt.

Teilziele Kanton GR gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Ausländische Eltern kennen das Schul- und Berufsbildungssystem und sind in der Lage, ihre Kinder in ihrem Bildungsprozess zu unterstützen.</p>	<p>Das AVS unterstützt die Schulträgerschaften bei der Durchsetzung des Obligatoriums für Eltern-Kind-Lehrpersonen sowie des Obligatoriums für Elternveranstaltungen mit Informationen und Empfehlungen. (laufend)</p> <p>Das AVS gibt zuhanden der Schulträgerschaften Empfehlungen ab zum Einsatz von interkulturellem Übersetzen an Schulen (ab 2014)</p> <p>Alle Schulträgerschaften werden vom AVS über das interkulturelle Übersetzungsangebot informiert. (jährlich)</p> <p>Im Rahmen der obligatorischen, jährlichen Eltern-Kind-Lehrpersonen-Gespräche sowie der institutionalisierten Elternveranstaltungen zu Schul- resp. Berufslaufbahnentscheiden (bspw. beim Schuleintritt, beim Übertritt in die Oberstufe, bei der Berufswahlvorbereitung in der 2. Oberstufenklasse) werden bei Bedarf interkulturelle Übersetzerinnen eingesetzt. (laufend)</p>	<p>Empfehlungen liegen vor</p> <p>Empfehlungen auf Homepage AVS vorhanden</p> <p>Art und Anzahl weiterer Informationstätigkeiten zum Einsatz von interkulturellem Übersetzen</p> <p>Zunahme der Einsätze interkulturelles Übersetzen an Schulen gemäss Verdi-Statistik</p>	<p>Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG</p>	<p><b>Amt für Volksschule und Sport</b></p>
<p>Die Lehrpersonen sind qualifiziert für die Erteilung von Förderunterricht für Fremdsprachige unter besonderer Berücksichtigung von interkulturellen Aspekten.</p>	<p>Qualifizierung von Lehrpersonen: befristete Mitfinanzierung der Teilnehmendenbeiträge</p> <p>Zusammenarbeit mit der päd. Hochschule GR im Hinblick auf die Bereitstellung von entsprechenden Weiterbildungsgefässen (2015 und 2017)</p>	<p>Anzahl Teilnehmende an entsprechender Ausbildung im Kanton GR</p>	<p>Berichterstattung FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>
<p>Kindern mit Migrationshintergrund wird der Zugang zu Angeboten des heimatkundlichen Sprachunterrichts erleichtert.</p>	<p>Mitarbeit des AVS in der interkantonalen Arbeitsgruppe „Interkulturelle Pädagogik“ (laufend)</p> <p>Prüfen der Einführung des „Einführungsmoduls für HSK-Lehrkräfte“ in Zusammenarbeit mit Ostschweizer Kantonen (bis Ende 2014)</p> <p>Aktive Werbung für Einführungsmodul bei HSK-Lehrkräften im Kanton GR (ab 2015)</p> <p>Erstellung und Veröffentlichung einer Übersicht zu allen HSK-Angeboten im Kanton (jährlich ab 2014)</p>	<p>Kantonale Übersichtsliste ist vorhanden und ist jährlich aktualisiert</p> <p>Anzahl HSK-Lehrkräfte aus Kanton Graubünden an Einführungsmodul</p>	<p>jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG</p>	<p><b>Amt für Volksschule und Sport</b></p>

Teilziele Kanton GR gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Die Unterstützung und langfristige Betreuung von Schulabgehenden und Lehrstellenabbrechenden ohne Anschlusslösung mit Migrationshintergrund ist gewährleistet.	Verbesserung der Koordination und Zusammenarbeit mit erhöhter Verbindlichkeit der involvierten Stellen: systematische Kontrolle und Einfordern der Meldungen betr. Jugendlichen ohne Anschlusslösungen (ab 2014)	100 % der Abschlussklassen und der Brückenangebote melden Jugendliche ohne Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II ans Case Management	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG.	<b>Amt für Berufsbildung</b>
Für spät immigrierte Jugendliche /junge Erwachsene bzw. Jugendliche/junge Erwachsene, die sprachliche und schulische Defizite aufweisen, ist der Abschluss einer Schulbildung und der Zugang zu einer nachobligatorischen Bildung durch entsprechende Angebote gewährleistet.	Weiterführen des Pilotprojektes IBA Palottis (2014)  Überführung IBA-Spezial in Regelangebot (ab 2015)	Anzahl der zugewiesenen spätmigrierten Teilnehmenden  Anzahl der Teilnehmenden mit Anschlusslösung auf Stufe Sek II nach IBA-Abschluss	Berichterstattung an FI	<b>Amt für Berufsbildung</b>
	Abklärung von Bestand, Bedarf und Lösungsvorschlägen für Verbesserung des Zugangs zu einer nachobligatorischen Bildung bei Niedrigqualifizierten mit besonderer Berücksichtigung der Situation im Migrationsbereich durch eine externe Analyse (bis Ende 2014)	Analyse mit Empfehlungen liegt vor	Berichterstattung an FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b> (für Analyse)  <i>Allfällige Umsetzung späterer Massnahmen: Lead festzulegen in interdepart. AG (betroffen sind: KIGA, SOA, AFB, AFM)</i>
	Konzepterstellung für spezifisches Angebot für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit immigrieren (bis Ende 2014)	Konzept inkl. Finanzierungsvorschlag liegt vor	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>

Teilziele Kanton GR gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Ausländerinnen und Ausländer werden bedarfsgerecht unterstützt bei der Realisierung des Erwerbs eines Berufsabschlusses (gemäss den verschiedenen im BBG vorgesehenen Möglichkeiten)	Information und Sensibilisierung der Ämter (z.B. RAV, AMM), Institutionen und Arbeitgeber bezüglich der verschiedenen im BBG vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eines Berufsabschlusses (ab 2014)	Anzahl durchgeführter Informationsveranstaltungen	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG	<b>Amt für Berufsbildung</b>
	Förderung der Nachholbildung durch Mitfinanzierung der Teilnehmendenbeiträge für das Grundlagenseminar „Allgemeinbildung und Gesellschaftskunde“ an der BGS (laufend)	Anzahl durchgeführte Kursangebote  Anzahl Teilnehmender mit Anschlusslösung nach BGS-Abschluss  Bekanntheitsgrad bei den Zuweisern / Art der zuweisenden Stelle	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>
Arbeitgebende fördern und unterstützen ausländische Arbeitnehmende in deren Integrationsprozess bewusst	Fortsetzung des Dialogs der Tripartiten Agglomerationskonferenz vom Okt. 2012 auf kantonaler Ebene: Erarbeiten von Massnahmen durch die tripartite Kommission in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung/Information der Wirtschaftsverbände (z.B. Gewerbeverband, Handelskammer und Industrieverein, Wirtverband, hotelleriesuisse Graubünden) und der Personalverbände</li> <li>• Initiieren von branchenspezifischen Sprach- und Bildungsangeboten</li> <li>• Fördern der Arbeitsmarktintegration</li> </ul>	Agendasetting für tripartite Zusammenarbeit in Bezug auf Förderung und Unterstützung ausländischer Arbeitnehmender liegt bis Sommer 2014 vor  Massnahmen werden ab Ende 2014 geplant  Massnahmen werden ab Ende 2015 umgesetzt	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG	<b>Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit</b>  mit Einbezug: - AFM - Tripartite Kommission Graubünden
Die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt von niedrigqualifizierten Ausländerinnen und Ausländern ist zu verbessern.	Sensibilisierung der RAV-Beraterinnen und Berater (laufend)  Vermehrtes Einsetzen von qualifizierenden Massnahmen im Rahmen der ALV, insbesondere: Vermehrte Mitfinanzierung des Erwerbs einer Grundausbildung über die ALV (laufend)	Anzahl der Schulungsmassnahmen  Zunahme der Anzahl Fälle	Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG	<b>Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit</b>



## 5.7 Förderbereich interkulturelle Übersetzung (Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration)

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** Auch wenn im Kanton Graubünden im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration von den Fremdsprachigen das Erlernen einer Kantonssprache erwartet wird, gibt es dennoch Bereiche, in denen es für eine gute Verständigung notwendig ist, eine interkulturelle Übersetzung beizuziehen. Der Einsatz von interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Bildungsbereich leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration, indem Missverständnissen vorgebeugt wird, die sowohl für die Migrantinnen und Migranten als auch für die Institutionen negative Folgen von grösserer Auswirkung haben können. Der Einsatz von interkulturellem Übersetzen ist kommunal unterschiedlich verbreitet. Von den im Sommer 2012 befragten 20 Gemeinden setzen 12 Gemeinden interkulturelles Übersetzen ein. Sie tun dies vor allem in den Bereichen Schule/Kindergarten (11 Gemeinden), im Sozial- und Vormundschaftswesen (5 Gemeinden), bei der Polizei (3 Gemeinden) und bei der Einwohnerkontrolle (2 Gemeinden). In keiner dieser Gemeinden wird interkulturelles Übersetzen bei Hausärzten oder im Spital eingesetzt.<sup>18</sup> Gemäss den befragten kantonalen Ämtern wird in ihrem Tätigkeitsbereich das interkulturelle Übersetzen bei besonderem Bedarf, aber eher punktuell genutzt (AFB, Schulen, Sozialhilfe, Spitäler). Richtlinien zum Einsatz von interkulturellem Übersetzen existieren nicht. Ein Bedarf nach solchen Richtlinien wird auf kantonaler Ebene am ehesten im Gesundheitsbereich gesehen, das KIGA wünscht eine aktuelle Adressliste mit interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern.

Der Kanton Graubünden legt Wert auf ein Angebot an professionellem interkulturellem Übersetzen. Er hat daher in Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Appenzell Ausserrhoden Verdi (ARGE St. Gallen) per Januar 2012 beauftragt, eine entsprechende Vermittlungsstelle für interkulturelles Übersetzen für den Kanton zu führen. Verdi führt im Auftrag dieser Kantone eine Vermittlungsstelle von fachlich qualifizierten interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern. Von ihnen werden die 70 wichtigsten Dolmetschsprachen der Region Ostschweiz abgedeckt. Der Auftrag jedes der vier Kantone erfolgt über eine dem jeweiligen kantonalen Vermittlungsvolumen angepasste Leistungsvereinbarung.

Mit dieser geografischen Erweiterung des Einzugsgebiets können die Einsatzstunden der Vermittlungsstelle stark erhöht werden, was die Fixkosten senkt und die Verfügbarkeit der Dienstleistung verbessert. Ausserdem versprechen sich die Kantone eine bessere Vernetzung zwischen den Anbietern der Dienstleistung und den (potentiellen) Nutzern im Kanton durch Marketing-Anstrengungen sowie Kundenzufriedenheit dank garantierten Qualitätsstandards und einfachen Abläufen. Der Kanton finanziert Verdi über einen Sockelbeitrag mit. Die übrigen Kosten der Übersetzungen (CHF 70.- pro Stunde zuzüglich Wegpauschalen) werden durch die Auftrag erteilenden Stellen bzw. durch die Migrantinnen und Migranten selbst finanziert. Die Institutionen greifen auf unterschiedliche Finanzquellen zurück, um diese Leistungen zu finanzieren. Oft muss nach individuellen Lösungen gesucht werden, da kein spezifisches Budget für interkulturelles Übersetzen vorhanden ist. Zum Auftrag von Verdi gehört es auch, die Schnittstelle mit dem nationalen Telefon-Dolmetschdienst zu gewährleisten. Während bei heiklen Kommunikationssituationen eine persönlich anwesende Übersetzerin nötig ist, etabliert sich ergänzend dazu das Telefondolmetschen, da es sich bei sehr kurzfristigen oder unproble-

---

<sup>18</sup> Vgl. Boss, Stadler, 2012

matischen Gesprächen als geeignete und effiziente Ergänzung erweist. Seit dem April 2011 ist der nationale Telefon-Dolmetschdienst in Betrieb und steht auch Institutionen aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich im Kanton Graubünden zur Verfügung. Das Bundesamt für Gesundheit finanziert diese Dienstleistung bis Ende 2013 mit, danach muss sie selbsttragend sein. Pro Minute bezahlt der Nutzer CHF 4.-.

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Das Angebot für interkulturelles Übersetzen ist im Kanton sichergestellt und es wird von den relevanten Stellen genutzt.</p>	<p>Weiterführen der Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle-Ost (Verdi) (laufend)</p> <p>Sensibilisierung der relevanten Stellen im Kanton bezüglich interkulturellem Übersetzen (laufend)</p> <p>Erarbeiten eines Leitfadens für den Einsatz von interkulturellen Übersetzern (ikÜs) (ab 2014)</p> <p>Sensibilisierung und gezielte Förderung des nationalen Telefondolmetschens mit geeigneten Massnahmen in abgelegenen Regionen des Kantons (ab 2014)</p>	<p>Gemäss Leistungsvereinbarung mit Verdi</p>	<p>Berichterstattung durch FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>
<p>Die Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Setting erhalten vom Kanton verbindliche Richtlinien zum Einsatz und der Finanzierung von interkulturellem Übersetzen.</p>	<p>Erstellen von Richtlinien für Institutionen, die vom Kanton subventioniert werden sowie Erstellen von Empfehlungen betreffend Inanspruchnahme interkulturellen Übersetzerinnen bei Grundversorgern, Spezialisten und in stationären Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeiten von Richtlinien und Empfehlungen unter Einbezug der FI (bis Ende 2014)</li> <li>• Aktives Verbreiten der Richtlinien und Empfehlungen (ab 2015)</li> </ul>	<p>Richtlinien und Empfehlungen liegen vor</p> <p>Richtlinien und Empfehlungen stehen auf Webseite GA zur Verfügung</p> <p>Art und Anzahl Informationstätigkeiten zur Verbreitung der Richtlinien und Empfehlungen</p> <p>Steigende Anzahl von Einsätzen interkulturelles Übersetzen im Gesundheitswesen GR (gemäss Statistik Verdi)</p>	<p>Jährliche Berichterstattung im Rahmen der interdepart. AG</p>	<p><b>Gesundheitsamt</b></p>

## 5.8 Förderbereich soziale Integration

### (Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration)

**Strategisches Programmziel gemäss Grundlagenpapier des Bundes und der KdK vom 23.11.2011:** *Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.*

**Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):** In der Verfassung des Kanton Graubünden aus dem Jahr 2003 wurde in Art. 9 Abs. 4 das fakultative Stimm- und Wahlrecht aufgenommen, d.h. die Gemeinden können das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene einführen. Seither haben rund 20 Gemeinden im Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Ausländerstimmrecht eingeführt. Nebst der Möglichkeit, sich kommunal politisch aktiv zu betätigen, ist die soziale Partizipation Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Diese findet dort statt, wo Menschen leben, also in Gemeinden und Quartieren. Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften wirken dabei verbindend und können grundsätzlich ein hohes Integrationspotential haben. So ist zum Beispiel die wichtige diesbezügliche Funktion von Sportvereinen bekannt.

Gemäss einer im Jahr 2007 durchgeführten schriftlichen Umfrage im Kanton<sup>19</sup> erklärten rund 60% der befragten Ausländerinnen und Ausländer aus dem Churer Rheintal, dass sie ausserhalb der Arbeit keinen oder nur wenig Kontakt zu Einheimischen haben. Ein grosser Teil der Befragten wünscht sich mehr Austauschmöglichkeiten und/oder Treffpunkte zwischen einheimischen und ausländischen Personen, mehr Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten und mehr Unterstützung im Alltag. Im Kanton gibt es eine Vielzahl von Ausländervereinen (ca. 60). Dazu gehören auch drei Frauenvereine (Internationaler Frauentreff in Domat-Ems und Thusis, Femint-Femmes Internationales in Chur). Regelmässig werden die Ausländervereine zu einem Treffen und zum Austausch von Informationen durch die FI eingeladen, an dem rund zwei Drittel der Vereine teilnehmen. Um die Ausländervereine besser einbinden zu können, wurde anlässlich eines Treffens mit den Ausländerorganisationen ein Migrantennetzwerk formiert, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus rund zehn Vereinen zusammensetzt. Die FI trifft sich zwei- bis dreimal jährlich mit dem Migrantennetzwerk und bezieht es vernehmlassend in Projekte mit ein. (Vgl. Liste der Mitglieder des Migrantennetzwerkes im Anhang)

Das Integrationspotential von Vereinen und zivilgesellschaftlichen Organisationen kann noch besser ausgeschöpft werden. Insbesondere für Personen, die nicht erwerbstätig sind, besteht gemäss Erfahrungen der FI ein diesbezüglicher Bedarf (nicht erwerbstätige Frauen, Jugendliche, die erst nach der obligatorischen Schulzeit eingereist sind, Seniorinnen und Senioren). Die Befragung der kantonalen Ämter hat einen Bedarf aufgezeigt für die Unterstützung von Pilotprojekten, die die Integration von Migrantinnen und Migranten in das Gemeinwesen unterstützen sowie dem Verbreiten von Best-Practice-Modelle um den Gemeinden die Möglichkeiten für diesbezügliche Aktivitäten aufzeigen zu können.

In Zusammenarbeit mit Ausländervereinen, Institutionen und Organisationen sollen unter der Leitung der Fachstelle Integration einerseits die entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnisse eruiert und mit entsprechenden Angeboten die gesellschaftliche und soziale Integration namentlich von Personen, die nicht im Berufsalltag stehen und somit nur beschränkt von den bestehenden Regelangeboten profitieren, gefördert werden.

---

<sup>19</sup> Arbeitsgruppe Integration, 2008.

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Gemeinden, Vereine und Organisationen öffnen ihrer Angebote für die Migrationsbevölkerung.</p> <p>Deren Bemühungen zur aktiven Einbindung von Ausländerinnen und Ausländern werden unterstützt.</p>	<p>Sensibilisierung der Gemeinden, Vereine und Organisationen bezüglich Zuwanderung und der Bedeutung der sozialen Integration (ab 2014)</p> <p>Fachliche Beratung und Anbieten von finanziellen Anreizen für Gemeinden, Vereinen und Organisationen bei der Initiierung von Projekten, die die ausländische Bevölkerung gezielt einbinden (laufend)</p> <p>Unterstützung von lokalen und regionalen Sport- und Kulturvereinen bzw. -veranstaltungen, die gezielt die ausländische Wohnbevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche unter Beachtung der Genderperspektive, einbinden (laufend)</p> <p>Erarbeiten von thematischen Informationsmodulen unter Einbezug des Migrantennetzwerks für Veranstaltungen von Ausländervereinen (ab Mitte 2014)</p> <p>Finanzielle Unterstützung der Gemeinden im Rahmen von Begegnungs- und Austauschaktivitäten (ab 2014)</p>	<p>Anzahl unterstützter Projekte im Rahmen von Vereinen bzw. von Sport- und Kulturveranstaltungen</p> <p>Anzahl der von Ausländervereinen eingesetzten Informationsmodule</p> <p>Anzahl unterstützter Gemeindeprojekte</p>	<p>Berichterstattung FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p> <p>Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinden</li> <li>- Vereine</li> <li>- Organisationen</li> </ul>

## 5.9 Zur besonderen Situation von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen

### Aktuelle Situation im Kanton Graubünden (Bestand und Bedarf):

Zu den längerfristig rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer gehören auch Personen aus dem Asylbereich, die über ein Anwesenheitsrecht verfügen. Zu diesen zählen die anerkannten Flüchtlinge<sup>20</sup> und vorläufig aufgenommenen Personen<sup>21</sup>, nicht hingegen die sogenannten „sans-papiers“ und Asylsuchende.

Die Rechtstellung der anerkannten Flüchtlinge richtet sich nach der Genfer Konvention. Sie erhalten in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung B und nach 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung C. Sie haben freien Zugang zur Arbeitswelt (Art. 61 AsylG) und Anrecht auf Familiennachzug (Art. 51 AsylG). Vorläufig aufgenommene Personen erhalten eine Aufenthaltsbewilligung F. Sie haben die Möglichkeit bei einer guten sprachlichen und beruflichen Integration nach 5 Jahren im Rahmen einer Härtefallprüfung die Aufenthaltsbewilligung B zu erhalten. Sie haben seit der Inkraftsetzung des neuen AuG erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt und unter bestimmten Umständen können sie nach drei Jahren ihre Familien nachziehen (Art. 85 Abs. 7 AuG).

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen haben Anspruch auf Sozialhilfe, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können (Art. 26 AsylV 2). Der Bund übernimmt die Kosten für die Sozialhilfe bei anerkannten Flüchtlingen während der ersten 5 Jahre und für vorläufig aufgenommene Personen während der ersten 7 Jahre.

Wenn aktuell im Kanton Graubünden knapp 40% der erwerbsfähigen Flüchtlinge und rund die Hälfte der erwerbsfähigen vorläufig aufgenommenen Personen arbeiten, bedeutet dies, dass ein beachtlicher Teil der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen im erwerbsfähigen Alter Sozialhilfeleistungen beziehen. Der Vergleich mit den aktuellen Zahlen des kantonalen Sozialamts zeigt, dass der Anteil ausländischer Sozialhilfebeziehender im Kanton rund 25% ausmacht und somit tiefer liegt als die Zahl von sozialhilfeabhängigen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Zu den Gründen für die niedrige Erwerbsquote gibt es zahlreiche Erfahrungsberichte und Studien, die übereinstimmend aufzeigen, dass nebst den häufig schwierigen persönlichen Voraussetzungen unzureichende Sprachkenntnisse, geringe bzw. keine formale Berufsausbildung, wenig Berufserfahrung und die fehlende soziale Vernetzung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachhaltig erschwert.

---

<sup>20</sup> Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, die gemäss Asylgesetz die rechtlichen Anforderungen zur Anerkennung als Flüchtling erfüllen, was das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz einschliesst. Anerkannte Flüchtlinge erhalten meist Asyl, d.h. sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B und nach 5 Jahren rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz auf die Niederlassung.

Kein Asyl erhalten anerkannte Flüchtlinge, wenn sie beispielsweise verwerfliche Handlungen begangen haben oder nach ihrer Flucht aufgrund ihres Verhaltens (z.B. exilpolitische Aktivitäten) als Flüchtling anerkannt werden. In diesen Fällen werden sie aufgrund des Rückschiebungsverbots vorläufig aufgenommen und erhalten eine F-Bewilligung. Im Folgenden wird keine Unterscheidung von Flüchtlingen mit B- und F-Bewilligung gemacht, da die gesetzliche Vorgabe zur Integrationsförderung alle Flüchtlinge einbezieht.

<sup>21</sup> Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt worden ist, die jedoch nicht in ihre Heimat zurückkehren können, erhalten eine vorläufige Aufnahme. Massgebend dafür sind die folgenden drei Gründe. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich

- als unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Wegweisung in den Heimatstaat entgegen stehen
- als unzumutbar, wenn von einer konkreten Gefährdung im Heimatstaat, z.B. wegen Krieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage auszugehen ist
- als unmöglich, wenn die Durchführung der Reise zum Zeitpunkt der Rückschaffung technisch nicht möglich ist.

Um die Integrationsförderung dieser Personengruppe sicherzustellen, zahlt der Bund den Kantonen seit dem 1. Januar 2008 quartalsweise pro anerkanntem Flüchtling und pro vorläufig aufgenommenen Person eine einmalige Integrationspauschale von rund CHF 6'000. Diese ist ausschliesslich zweckgebunden zur Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration zu verwenden (Art. 87 und Art. 88 AuG; Art. 18 VIntA).

Zuständig für die zielgruppenspezifische Integrationsförderung ist im Kanton Graubünden die kantonale Integrationsdelegierte, die nebst der zweckgebundenen Verwendung der Integrationspauschale auch für die innerkantonale Koordination der entsprechenden Integrationsmassnahmen verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund richtet das Bundesamt für Migration die Integrationspauschale an das Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) aus. Um die Integration dieser sowohl heterogenen als auch vulnerablen Personengruppe bestmöglich zu fördern, verabschiedete die Bündner Regierung am 20. Mai 2009 ein entsprechendes Integrationskonzept. Dieses setzt die Leitplanken für die Ausrichtung und Zielsetzung von Erstmassnahmen im Rahmen des Integrationsprozesses, welche unmittelbar nach der Anerkennung als Flüchtling oder der vorläufigen Aufnahme eingeleitet werden. Die wichtigsten Grundsätze dieser zielgruppenspezifischen Integrationsförderung sind:

- Zuständig für die Erstmassnahmen im Integrationsprozess dieser Zielgruppe ist die kantonale Integrationsdelegierte, d.h. die Fachstelle Integration.
- Integrationsmassnahmen erfolgen unmittelbar nach der Anerkennung als Flüchtling bzw. der vorläufigen Aufnahme.
- Es gibt keine Unterscheidung nach Zielgruppen bei der Zuweisung zu Fördermassnahmen.
- Es werden in Ergänzung zu den Angeboten der Regelstrukturen Massnahmen für den Spracherwerb, die soziale Integration und im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit initiiert und bereitgestellt, die zielgruppenspezifisch und bedarfsorientiert ausgerichtet sind.
- Die Zuweisung zu den Fördermassnahmen erfolgt individualisiert und zielorientiert.
- Alle Personen im erwerbsfähigen Alter haben Anrecht auf eine individuelle Standortbestimmung, einen Spracheinstufungstest sowie bedarfsgerechte Massnahmen im Hinblick auf den Spracherwerb sowie die Erwerbstätigkeit.
- Die Integrationsförderung im Bereich Sprache wird von einer Fachperson koordiniert, welche die Zielvorgaben und Lernfortschritte überprüft.
- Die berufliche Integration wird von Jobcoachs begleitet, die auch die Funktion eines „Türöffners“ haben und sich aktiv um Stellen bemühen.

Die Integrationsangebote richten sich nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ und sollen – soweit möglich – in den bestehenden Regelstrukturen wie Schule, Berufsbildung und Arbeitsmarkt erfolgen. Wo die Regelangebote den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe nicht genügen, werden ergänzend dazu spezifische Massnahmen geschaffen. Die Zweckmässigkeit und Zielgerichtetheit der Integrationsmassnahmen werden regelmässig evaluiert und die Lernerfolge individualisiert überprüft.

Seit der Implementierung des Konzepts im Sommer 2009 haben rund 490 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen an Sprach-, Integrations- und arbeitsmarktlichen Massnahmen teilgenommen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen zeigt sich, dass bei diesen Personen das Sprachniveau erhöht (auf A2 oder B1) sowie die Vermittlung in Arbeitsstellen und Praktika, aus denen oft ein Stellenantritt erfolgt, in den unterschiedlichsten Branchen gesteigert werden konnte. Die gezielte Zusammenarbeit und Vernetzung mit Arbeitgebern verläuft erfolgreich.

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
Der Integrationsprozess von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird gezielt unterstützt und begleitet.	<p>Umsetzung und Weiterentwicklung des von der Regierung verabschiedeten Konzeptes zur Integrationsförderung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (laufend)</p> <p>Optimierung der Angebotspalette an Fördermassnahmen im Bereich Sprache und soziale Integration (laufend)</p> <p>Bedarfsgerechte Anpassung der Sprachkurse mit Fokus auf Alltags- und Familienthemen (laufend)</p> <p>Schaffung von Angeboten zur Förderung der sozialen Integration und Alltagsbewältigung mit Fokus auf Familien und nicht vermittelbare Personen (laufend)</p>	<p>Anzahl begleiteter Personen</p> <p>Anzahl neuer bzw. optimierter Angebote</p> <p>Zielerreichung mittels Lernfortschrittskontrollen</p> <p>Visitationen</p>	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>
	Kinderbetreuung und sprachliche Frühförderung (laufend)	Anzahl betreuter Kinder	Berichterstattung FI	<b>Amt für Migration und Zivilrecht</b>

Teilziele Kanton Graubünden gemäss kant. Leitlinien	Massnahmen/Leistungen	Indikatoren (sofern möglich)	Überprüfungsvorgehen	Lead auf kantonaler Ebene
<p>Die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erfolgt nachhaltig und mit Eröffnung einer Zukunftsperspektive.</p>	<p>Sensibilisierung der Arbeitgebenden bezüglich der spezifischen Zielgruppe (Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge) (ab 2014)</p> <p>Gezielte Prozessbegleitung und aktives Coaching im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (laufend)</p> <p>Implementierung von zusätzlichen zielgruppenspezifischen Angeboten (z.B. Praxisassessment) (laufend)</p> <p>Vermehrter Einsatz von Qualifizierungsangeboten anstelle reiner Beschäftigungsmassnahmen (ab 2014)</p> <p>Schaffung eines so genannten „Integrationslehresjahres“ unter Einbindung aller relevanten Stellen im Kanton (ab 2015)</p>	<p>Anzahl neuer bzw. optimierter Angebote</p> <p>Anzahl Vermittlungen in Qualifizierungsangeboten versus Vermittlungen in Beschäftigungsmassnahmen</p>	<p>Berichterstattung FI</p>	<p><b>Amt für Migration und Zivilrecht</b></p>



## 6 Bisherige Finanzierung

Damit Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration berücksichtigen können, sind sie verpflichtet, finanzielle Mittel für die Integrationsförderung bereitzustellen. Der Bund geht grundsätzlich davon aus, dass Integration in erster Linie eine Aufgabe der gesetzlich verankerten, ordentlichen Strukturen (sog. Regelstrukturen) ist und Kanton sowie Gemeinden die in diesem Kontext erforderlichen Massnahmen finanzieren. Genaue Angaben über die Höhe der diesbezüglichen Aufwendungen, die für Kanton und Gemeinden im Rahmen der Regelstrukturen anfallen, sind nicht möglich, da die entsprechenden Massnahmen grundsätzlich der gesamten Wohnbevölkerung zu Gute kommen.

Um Lücken in den Angeboten der Regelstrukturen zu schliessen, bedarf es zusätzlich zu den Aufwendungen für die Integrationsförderung im Rahmen der Regelstrukturen Finanzmittel für die Durchführung von spezifischen Integrationsmassnahmen und -projekten. Für deren Finanzierung werden vom Kanton im Budget und im Finanzplan für die Jahre bis 2014 jährlich maximal CHF 600'000.- bereitgestellt. In Anlehnung an das Ausländergesetz (Art. 55 AuG) wird im EGZAAG eine Mitfinanzierung der Gemeinden statuiert und der anzuwendende Verteilungsschlüssel so festgelegt, dass die Kostenbeteiligung der Gemeinden maximal 50% des Kantonsbeitrags beträgt.<sup>22</sup> Der Bund hat in den vergangenen Jahren die Integrationsmassnahmen im Kanton Graubünden mit jährlich CHF 290'000 mitfinanziert.

Die Mittel der spezifischen Integrationsförderung von Bund, Kanton und Gemeinden flossen in den letzten Jahren in die Bereiche Information, Beratung, Sprache, Bildung, Frühe Förderung, soziale Integration und interkulturelles Übersetzen.

Die Erstmassnahmen der Integrationsförderung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (sprachliche und berufliche Integration) werden gemäss dem Konzept zur Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen vom 20. Mai 2009 vollumfänglich über die zweckgebundenen Bundesgelder (Integrationspauschale) finanziert. Der Gesamtbetrag für die Integrationspauschale hängt von den Zuweisungen der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlinge in den Kanton Graubünden ab und unterliegt demgemäss jährlichen Schwankungen. Im Jahr 2011 betrug die Integrationspauschale CHF 875'000, im Jahr 2012 CHF 750'000.

---

<sup>22</sup> Art. 13 Abs. 1 und 2 des EGZAAG. Vgl. hierzu die Ausführungen in der Botschaft zum EGZAAG (Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft 11/2008-2009, S. 629ff).

## 7 Finanzplanung 2014-2017

Ab 2014 wird der Bund seine Beiträge für die spezifische Integrationsförderung an die Kantone substantiell erhöhen. Das BFM hat in seinem Rundschreiben vom 30. April 2013 die Bedingungen dazu definitiv geregelt (vgl. BFM, 2013).

Die Ausrichtung der Bundesbeiträge wird neu im Rahmen einer vierjährigen Programmvereinbarung gemäss Art. 20a Subventionsgesetz geregelt. Dabei konzentriert sich der Bund auf die Aspekte der strategischen Zielsetzung sowie der Überprüfung der Zielerreichung, während die Kantone und Gemeinden für die operative Umsetzung verantwortlich sind.

Die Kantone haben auf operativer Ebene und beim finanziellen Mitteleinsatz grossen Gestaltungsspielraum. Sie definieren in ihrem kantonalen Integrationsprogramm für die Dauer von jeweils vier Jahren die konkreten Massnahmen innerhalb der von Bund und KdK definierten strategischen Programmziele, definieren Indikatoren dazu und berichten jährlich dem Bund den Stand der Zielerreichung. Der Bund definiert lediglich Mindestanteile für die Verwendung der von Bund und Kanton (inkl. Gemeinden) investierten Mittel in den verschiedenen Pfeilern des Integrationsprogrammes. Die Mindestanteile beziehen sich auf die Gesamtperiode der vierjährigen Programmvereinbarung.

<b>Pfeiler 1 Information und Beratung</b>	<b>Pfeiler 2 Bildung und Arbeit</b>	<b>Pfeiler 3 Verständigung und gesellschaftliche Integration</b>
Mindestanteil 20% und mind. 10% der Gesamtinvestitionen für den Förderbereich „Erstinformationen / Integrationsförderbedarf“	Mindestanteil 40%	Keine Mindestvorgaben

Der Finanzierungsschlüssel Bund – Kanton (inklusive Gemeinden) beträgt 1:1. Der Kanton erhält einen jährlichen Sockelbeitrag, wobei der vom Bund darüber hinaus in Aussicht gestellte Beitrag als Kostendach zu verstehen ist. Der Kanton kann auch weniger eigene Mittel bereitstellen mit der Konsequenz, dass der Bundesbeitrag dann aufgrund des vorgegebenen Finanzierungsschlüssels tiefer ausfällt.

Im Asyl und Flüchtlingsbereich wird zur Erhöhung der Planungssicherheit die heute variable Integrationspauschale neu für jeweils 4 Jahre fixiert, wobei zwei Korrekturmechanismen eingebaut sind. Zum einen erfolgt die Fixierung der Integrationspauschale 10% über dem Durchschnitt der Integrationspauschalen-Zahlung, die dem Kanton in den vier voran gehenden Jahren ausbezahlt wurden. Zum andern kompensiert der Bund bei grösseren Schwankungen, d.h. wenn die entsprechende Anerkennungsquote in einem bestimmten Jahr mehr als 20% über dem berechneten Durchschnitt liegt, den Fehlbetrag bereits im folgenden Jahr zugunsten des Kantons. Liegt die Anerkennungsquote hingegen mehr als 20% unter dem letzten berechneten Durchschnitt, ist der Kanton gehalten, entsprechende Rückstellungen vorzunehmen.

Für die Jahre 2014-2017 sind für die spezifische Integrationsförderung im Kanton Graubünden jährlich folgende Beiträge vorgesehen (gerundet auf Tausend):

<b>Ausländerbereich (Pfeiler 1, 2 und 3)</b>			<b>Anerkannte Flüchtlinge / vorläufig aufgenommene Personen</b>
<b>Bundesbeiträge im Rahmen des AuG</b>	<b>Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)</b>	<b>Total</b>	<b>Bundesbeiträge (fixe Integrationspauschale)</b>
937'000	960'000	1'897'000	908'000

Der Bund wird neu jährlich rund CHF 937'000 an die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Ausländerbereich im Kanton Graubünden mitfinanzieren. Der Kanton hat im Rahmen der Planung bis 2016 Finanzmittel von CHF 960'000 für die spezifische Integrationsförderung vorgesehen, d.h. der Kanton geht von einem jährlichen Betrag von CHF 640'000 aus und die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht CHF 320'000 aufbringen. Diese Beiträge werden im 3. Quartal des laufenden Jahres, gestützt auf die Einwohnerzahl des Vorjahres eingefordert (Art. 13 EGzAAG und Art. 32 RVzEGzAAG). In diesen Beträgen nicht eingeschlossen sind die laufenden Kosten der Fachstelle Integration, die über das ordentliche Budget des AFM finanziert werden. Diese decken die hoheitlichen Aufgaben des Kantons Graubünden in der Integrationsförderung ab und werden nicht im Rahmen des KIP finanziert.

Damit kommen keine über die bereits in der Finanzplanung eingestellten Mehraufwendungen auf den Kanton zu.

Im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des auf vier Jahre ausgerichteten Integrationsprogramms können - gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der RVzEGzAAG - die jährlichen Kantons- und Gemeindebeiträge zusammen mit den Bundesgeldern im Rahmen eines Verpflichtungskredites abgegrenzt werden. Der entsprechende Verpflichtungskredit wird in die Budgetbotschaft 2014 aufgenommen und im Rahmen des Gesamtbudgets vom Grossen Rat verabschiedet.

Im KIP werden in erster Linie Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung finanziert. Zum Schliessen von Lücken können im Rahmen einer kurzfristigen Anstossfinanzierung mit Kantons- bzw. Gemeindegeldern während maximal fünf Jahren mit Mitteln der spezifischen Integrationsförderung auch neue Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen finanziell unterstützt werden, sofern eine Mitfinanzierung der Regelstruktur erfolgt (vgl. BFM 2013 und Art. 25 Abs. 2 RVzEGzAAG). Mit Mitteln des BFM ist eine Anstossfinanzierung während vier Jahren möglich. Diese Massnahmen werden unter der Federführung der entsprechenden Regelstruktur durchgeführt. Sie sind in Kap. 5 skizziert und der jeweiligen Regelstruktur zugeordnet.

Aufgrund der Schwerpunkte auf drei Pfeilern und den damit verbundenen neu einzuleitenden Massnahmen sowie basierend auf den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung ist im Kanton Graubünden geplant, die Finanzmittel folgendermassen einzusetzen

Im Bereich der spezifischen Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern werden 36% der Mittel in den Pfeiler 1 „Information und Beratung“ fliessen, 53% in den Pfeiler 2 „Bildung und Arbeit“ und 11% in den Pfeiler 3 „Verständigung und soziale Integration“.

Im Vergleich zur bisherigen Mittelverwendung für die spezifische Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kap. 6) werden die Tätigkeiten in allen drei Pfeilern verstärkt, insbesondere aber die Tätigkeiten in Pfeiler 1 (Information und Beratung).

Die vom Bund finanzierten Integrationspauschalen werden weiterhin ausschliesslich zweckgebunden für die Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen verwendet (d.h. in Pfeiler 2 "Bildung und Arbeit"). Vorgesehen sind vom Bund dafür derzeit jährlich rund CHF 908'000.

## 8 Umsetzungsorganisation (Steuerung, Controlling, Ansprechperson)

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit schliesst gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der RVzEGzAAG mit dem BFM eine Programmvereinbarung ab, die auf dem kantonalen Integrationsprogramm basiert.

Für die Umsetzung des Integrationsprogrammes ist gemäss Art. 26 Abs. 3 der RVzEGzAAG das Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) zuständig.

Die *finanzielle Steuerung des Gesamtprogrammes KIP* obliegt innerhalb des AFM der kantonalen Integrationsdelegierten. Alle Gelder des kantonalen Integrationsprogrammes (Bundesmittel, kantonale und kommunale Mittel) werden zentral von der kantonalen Integrationsdelegierten bewilligt und verwaltet. Sie führt amtsintern auch das Controlling über die zielgerichtete Verwendung dieser Mittel. Der Stand der laufenden und die noch geplanten Ausgaben bzw. die bereits bewilligten Projekte werden dazu in regelmäßigen Abständen überwacht und auf den aktuellen Stand gebracht. Im Herbst jedes Jahres werden zudem die Gemeindebeiträge eingefordert.

Im Rahmen des KIP werden einerseits und in erster Linie Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung umgesetzt und andererseits und in Ergänzung dazu neue integrationsfördernde Massnahmen der Regelstrukturen im Sinne einer zeitlich befristeten Anstossfinanzierung mitfinanziert (vgl. Art. 25 Abs. 2 RVzEGzAAG und Rundschreiben des BFM vom 30. April 2013).

Die *fachliche Steuerung der Massnahmen* ist unterschiedlich, je nachdem ob es sich um Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung oder um Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Regelstrukturen handelt. Die Zuständigkeit auf kantonaler Ebene ist in Kapitel 5 jeweils in der Spalte „Lead auf kantonaler Ebene“ angegeben. Für die konkrete Umsetzung vieler der genannten Massnahmen werden aber Gemeinden oder Dritte als Akteure zuständig sein.

Die *fachliche Steuerung der Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung* liegt bei der kantonalen Integrationsdelegierten. Sie veranlasst die Umsetzung dieser Massnahmen, koordiniert diese und ist für deren Controlling zuständig. Spezifische Integrationsmassnahmen werden innerhalb der Fachstelle Integration umgesetzt oder es werden gestützt auf Art. 27 - Art. 31 der RVzEGzAAG entsprechende *Leistungsvereinbarungen* mit Gemeinden und Dritten abgeschlossen. In den *Leistungsvereinbarungen* werden die zu erbringenden Leistungen, die diesbezüglichen *Indikatoren* sowie die *regelmässige Berichterstattung* zuhanden der Integrationsdelegierten definiert.

Die *fachliche Steuerung der neuen Massnahmen der kantonalen Regelstrukturen*, welche im Rahmen der KIP-Mittel im Sinne einer Anstossfinanzierung mitfinanziert werden, obliegt den zuständigen Regelstrukturen. Die zu erbringenden Leistungen sowie Finanzierungsfragen werden in einer *Zusammenarbeitsvereinbarung* von der Regelstruktur mit der Integrationsdelegierten festgehalten, die zudem die Berichterstattung an die Integrationsdelegierte sowie die diesbezüglichen Indikatoren definiert.

In der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration wird die *Koordination zwischen den Massnahmen der kantonalen Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung* sichergestellt. Die Arbeitsgruppe wird durch die Integrationsdelegierte geleitet. Die interdepartementale Arbeitsgruppe Integration berät regelmässig über den Fortgang der Massnahmen und deren Beitrag zur Zielerreichung bzw. über die zu treffenden korrigierenden Massnahmen.

Die Umsetzung des KIP wird zudem von der kantonalen Integrationskommission begleitet, die die kantonale Integrationsstrategie regelmässig in Bezug auf die bestehenden Bedürfnisse, die Machbarkeit und die Zielerreichung überprüft (vgl. Art. 16 Abs. 2 RVzEGzAAG).

Basierend auf den aufgrund der Indikatoren gewonnenen Erkenntnissen zum Grad der Umsetzung der Massnahmen bzw. zur Erreichung der Programmziele erstellt die Integrationsdelegierte jährlich auf der Vorlage des BFM einen Jahresbericht, der zudem über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie die insgesamt für das Programm aufgewendeten Mittel Auskunft gibt.

Im Schlussbericht am Ende der Vertragsperiode informiert die Integrationsdelegierte das BFM über den Grad der Erreichung der Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Dieser wird dann dem zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden zur Kenntnis gebracht.

Die kantonale Integrationsdelegierte ist einerseits als Zuständige für die spezifische Integrationsförderung, andererseits als Vorsitzende der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration die zentrale *Ansprechperson* für alle Belange des kantonalen Integrationsprogrammes KIP sowohl innerhalb des Kantons Graubünden als auch für das BFM.

## Literaturverzeichnis

**Arbeitsgruppe Integration (2008):** Integrationssituation von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Graubünden 2007. Ergebnisse der Umfrage.

**BFM Bundesamt für Migration; KdK Konferenz der Kantone (Hrsg.) (2011a):** Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG. Bern.

**BFM Bundesamt für Migration (2011b):** Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2010. Download <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-integrfoerd-2010-d.pdf> (Zugriff 8.10.12)

**BFM Bundesamt für Migration (2013):** Rundschreiben an die Kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen zur Eingabe der Programmvereinbarungen inkl. Kantonales Integrationsprogramm (KIP). 30. April 2013, Bern.

**Botschaften der Regierung an den Grossen Rat.** Heft 11/2008-2009.

**Boss, Matthias, Stadler, Karin (2012):** Zusammenfassung der Resultate der Gemeindebefragung zu Bestand und Bedarf an Integrationsfördermassnahmen im Kanton Graubünden. Oktober 2012. Zürich, KEK-CDC Consultants. Unveröffentlichter Bericht zuhanden der Fachstelle Integration Graubünden.

**Bundesrat (2010):** Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes. 5. März 2010. Download <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf> (Zugriff 6.6.2012)

**EKR Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; humanrights.ch (Hrsg.) (2012):** Rassismuvorfälle in der Beratungspraxis. Januar bis Dezember 2011. Ergebnis der Datensammlung des Dokumentations- und Monitoringsystems DoSyRa. Bern.

**Kanton Graubünden, Fachstelle Integration (Hrsg.) (2012):** Leitlinien zur Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern in Graubünden.

## Anhang

### Mitglieder der kantonalen Integrationskommission

<b>Name</b>	<b>Vertretung von:</b>
Ganter Sonderegger Patricia	<i>Leitung der kantonalen Integrationskommission</i> Integrationsdelegierte, Fachstelle Integration, Amt für Migration und Zivilrecht
Bless Rolf	Kaufmännischer Verband Südostschweiz / Fürstentum Liechtenstein
Campell Ladina	Lehrpersonen Graubünden
Clemenz Roland	Gemeinde Davos
Dietrich Felix	Hotelierverein Graubünden
Dr. med. Fischer Urs	Bündner Ärzteverein
Haas Theo	Verband Bündnerischer Bürgergemeinden
Kurt Hanim	Stadt Chur
Marijanovic Marijan	Interkulturelle Bibliothek
Marujo Anabel	Portugiesische Elternkommission Davos / Klosters
Passini Nicola	Gemeinde Poschiavo
Ramming Franziska	Frauenzentrale Graubünden
Thangarajah Sivalingam	Tamilischer Hindu Verein Chur
Troxler Daniela	Evang.-Ref. Landeskirche Graubünden
Widmer Thomas	Pfarrer Tourismusgemeinden Graubünden (St.Moritz, Silvaplana, Sils i.E., Zuoz, Celerina, Klosters, Vaz/Obervaz, Flims, Arosa, Vals und Samedan)
Zur Zeit vakant:	Caritas Graubünden
	Gemeinde Thusis

## Mitglieder der interdepartementalen Arbeitsgruppe Integration

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Ganter Sonderegger Patricia	<i>Leitung der Arbeitsgruppe</i> Integrationsdelegierte, Fachstelle Integration, Amt für Migration und Zivilrecht
Blumer Elisabeth	Gesundheitsamt Graubünden, juristische Mitarbeite- rin
Bütler Franz	Kantonales Sozialamt, Leiter der Sozialdienste
Casanova Patrick	Amt für Wirtschaft und Tourismus, Leiter Volkswirt- schaftliche Grundlagen
Caviezel Andrea	Amt für Volksschule und Sport, Leiter Schul- und Kindergarteninspektorat
Hofmann Silvia	Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann, Leiterin der Stabsstelle
Michel Martin	Amt für Höhere Bildung, stv. Amtsleiter
Oeschger Magnus	Personalamt, Fachbereichsleiter Personalrecht
Schnellmann Elisabeth	Amt für Berufsbildung, Projektleiterin Case Manage- ment
Schwendener Paul	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Amtsleiter



## Befragte Gemeinden

Bezirk	Gemeinde	Anzahl Ausländer	Ausländeranteil [%]
<b>Albula</b>	Vaz/Obervaz	477	18.3
<b>Bernina</b>	Poschiavo	347	9.9
<b>Hinterrhein</b>	Thusis	718	25.7
<b>Imboden</b>	Domat/Ems	1'478	20.1
	Flims	562	21.1
<b>Inn</b>	Scuol	631	26.6
<b>Landquart</b>	Landquart (Igis/Mastrils)	1'391	18.0
	Zizers	422	13.2
<b>Maloja</b>	Celerina/Schlarigna	507	33.1
	Pontresina	644	32.3
	St. Moritz	2'005	38.5
	Zuoz	497	37.9
<b>Moesa</b>	Roveredo	447	18.7
	Grono	258	27.1
<b>Plessur</b>	Arosa	541	24.0
	Chur	6'258	18.5
<b>Prättigau/ Davos</b>	Davos (Testgemeinde)	2'792	25.0
	Klosters-Serneus	758	19.5
<b>Surselva</b>	Tujetsch	471	27.2
	Ilanz	383	16.5

Angaben per 31.12.2010, Quelle: BFS

## Mitglieder des Migrantennetzwerks

<b>Name</b>	<b>Vertretung von:</b>
Ganter Sonderegger Patricia	<i>Leitung des Migrantennetzwerkes</i> Integrationsdelegierte, Fachstelle Integration, Amt für Migration und Zivilrecht
Coskun Salman	Alevitisches Kulturzentrum
Fischer Adora	Balikatan
Almeida Maximino	Club Desportivo Cultural e Recreativo Português da Engiadina
Cardoso Daniel	
Pfister Kathrin	Internationaler Frauentreff
Visnja Pantic	
Yanik Bayram	Kurdischer Kultur und Solidaritätsverein
Abdulkadir Ayhan	
Navasivayam Yoganathan	Tamilischer Hindu Verein
Sivalingam Tangarajah	